

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Verfahren über die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz“ wie folgt entschieden:

I. Spruch

- 1.) Der **Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH** (FN 268007d beim Handelsgericht Wien), wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie den §§ 5, 6 und 13 Abs. 1 Z 3 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 102/2011, für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheids die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „**Stadt Salzburg 106,6 MHz**“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in der Beilage 1 und 2 beschriebenen Übertragungskapazitäten „SALZBURG STADT (Maria Plain) 106,6 MHz“ und „SALZBURG 5 (Nonntal) 95,2 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet die Stadt Salzburg, soweit diese durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden kann. Die Beilagen 1 und 2 bilden einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Bei dem zugelassenen Programm handelt es sich um ein kommerzielles, im Wesentlichen eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm, das zu Entspannung und Hörgenuss einladen möchte, kombiniert mit genauer und ernsthaft präsentierter Information. Das Programm fokussiert auf die Kernzielgruppe zwischen 15 und 55 Jahren mit überdurchschnittlicher Kaufkraft und tendenziell guter Ausbildung. Das Musikformat setzt auf entspannende, sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate. Das Musikprogramm ist in folgende drei Kategorien unterteilt: Chillout und Downbeat, Ambient und NewAge sowie NuJazz und Crossover, wobei eine Schwerpunktsetzung auf europäische Musikkultur erfolgt.

Gesendet werden sollen regelmäßige Lokal- und Weltnachrichten, Verkehrsnachrichten und ein Veranstaltungskalender. Das Serviceangebot wird ergänzt durch Berichterstattung über Lifestylethemen (teilweise mit lokalem Bezug), die untertags in das Programm einfließen. Ferner sollen hörergenerierte Inhalte in das Programm „LoungeFM“ integriert werden. Das Verhältnis von Wortprogramm zu Musikprogramm soll wochentags bei 10 % bis 15 %, am Wochenende und in den Nächten zwischen 5 % bis 10 % betragen.

- 2.) Der **Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH** wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1.) die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den beiliegenden technischen Anlageblättern (Beilagen 1 und 2) beschriebenen Funkanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
- 3.) Der Antrag der **Radio Eins Privatrado GmbH** (FN 120470m beim Handelsgericht Wien) auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz“ wird gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G abgewiesen.
- 4.) Der Antrag des Vereins „**Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung**“ (ZVR-Zahl 311304333 bei der Bundespolizeidirektion Wien) auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz“ wird gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G abgewiesen.
- 5.) Der Antrag der **Klassik Radio GmbH & Co. KG** (HRA 83981 beim Amtsgericht Hamburg) auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz“ wird gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G zurückgewiesen.
- 6.) Gemäß § 78 AVG iVm §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die **Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, Nr. 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.
- 7.) Gemäß § 12 Abs. 7 PrR-G wird festgestellt, dass als Grundlage für die Ausschreibung der Übertragungskapazitäten „STADT SALZBURG (Maria Plain) 106,6 MHz“ und „SALZBURG 5 (Nonntal) 92,5 MHz“, das technische Konzept des Vereins „Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung“ gedient hat.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 30.05.2011 beantragte der Verein „Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung“ (im Folgenden: Verein Radio Maria Österreich) bei der KommAustria die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Nutzung der Übertragungskapazitäten „SALZBURG STADT (Maria Plain) 106,6 MHz“ und „SALZBURG 5 (Nonntal) 95,2 MHz“.

Nach Feststellung der technischen Realisierbarkeit der beantragten Übertragungskapazitäten veranlasste die KommAustria am 21.09.2011 gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G die Ausschreibung des Versorgungsgebietes „Stadt Salzburg 106,6 MHz“ bzw. der diesem Versorgungsgebiet zugeordneten Übertragungskapazitäten „STADT SALZBURG (Maria Plain) 106,6 MHz“ und „SALZBURG 5 (Nonntal) 95,2 MHz“ im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Die Ausschreibungsfrist endete am 24.11.2011 um 13:00 Uhr.

Innerhalb offener Ausschreibungsfrist langte am 30.09.2011 die Aufrechterhaltung des am 30.05.2011 eingebrachten Antrages auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz“ des Vereins Radio Maria Österreich ein. Am 22.11.2012 langte der Antrag der Radio Eins Privatradio GmbH, am 24.11.2011, 12:51 Uhr, der Antrag der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH sowie ebenfalls am 24.11.2011, 11:47 Uhr, der Antrag der Klassik Radio GmbH & Co. KG, jeweils auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz“, ein.

Mit Schreiben vom 29.11.2011 beantragte der Verein Radio Maria Österreich im Rahmen der Akteneinsicht Informationen zu den Mitbewerben. Am 05.12.2012 wurde der Antragstellerin eine CD mit den gewünschten Informationen übergeben.

Die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH wurde mit Schreiben vom 12.12.2011 zur Ergänzung ihres Antrages gemäß § 5 Abs. 4 PrR-G aufgefordert.

Die Klassik Radio GmbH & Co. KG wurde mit Schreiben vom 12.12.2011 gemäß § 13 Abs. 3 AVG zur Behebung von Mängeln aufgefordert.

Weiters erging an die Radio Eins Privatradio GmbH am 12.12.2011 ein Mängelbehebungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG sowie ein Ergänzungsauftrag gemäß § 5 Abs. 4 PrR-G.

Das Schreiben an die Radio Eins Privatradio GmbH wurde am 13.12.2011 zugestellt. Das Schreiben an die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH wurde am 15.12.2011 zugestellt. Die Zustellung an die Klassik Radio GmbH & Co. KG erfolgte am 19.12.2011.

Mit Schreiben vom 15.12.2011 ersuchte die KommAustria die Salzburger Landesregierung gemäß § 23 Abs. 1 PrR-G um eine Stellungnahme.

Am 22.12.2011 langte bei der KommAustria ein Schriftsatz zur Mängelbehebung und Antragsergänzung der Radio Eins Privatrado GmbH ein.

Mit Schreiben vom 28.12.2011 zeigte die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH eine Änderung in ihren Eigentumsverhältnissen an und brachte mit Schreiben vom 29.12.2011 einen Schriftsatz mit Antragsergänzungen ein.

Mit Schreiben vom 13.01.2012 brachte die Klassik Radio GmbH & Co. KG eine Stellungnahme zum Mängelbehebungsauftrag ein.

Am 31.01.2012 wurde Thomas Janiczek zum technischen Amtssachverständigen bestellt und mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens hinsichtlich der jeweils beantragten technischen Konzepte beauftragt.

Mit Schreiben vom 27.01.2012 nahm die Salzburger Landesregierung zu den eingebrachten Anträgen Stellung. Mit Schreiben vom 30.01.2012 wurde den Parteien die Stellungnahme zur Kenntnis und Stellungnahme übermittelt.

Am 23.02.2012 legte der technische Amtssachverständige ein frequenztechnisches Gutachten vor.

Mit Schreiben vom 16.03.2012 wurde das frequenztechnische Gutachten sowie die Ladung zur mündlichen Verhandlung am 16.04.2012 der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH, der Radio Eins Privatrado GmbH sowie an den Verein Radio Maria Österreich übermittelt und diesen Antragstellerinnen die Gelegenheit eingeräumt, binnen einer Frist von zwei Wochen zum frequenztechnischen Gutachten Stellung zu nehmen.

Eine Zustellung des Gutachtens sowie der Ladung zur mündlichen Verhandlung an die Klassik Radio GmbH & Co. KG erfolgte nicht, da der Antrag dieser Antragstellerin mit Bescheid der KommAustria vom 28.03.2012, KOA 1.193/12-001, gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G iVm § 13 Abs. 3 PrR-G als verspätet zurückgewiesen wurde. Gegen diesen Bescheid erhob die Klassik Radio GmbH & Co. KG mit Schriftsatz vom 12.04.2012 Berufung. Die Berufungsvorlage an den Bundeskommunikationssenat (BKS) erfolgte am 25.04.2012.

Die mündliche Verhandlung über die Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität fand am 16.04.2012 statt. Im Rahmen der Verhandlung wurde den übrigen ordnungsgemäß geladenen und vollständig vertretenen Parteien eine Übersicht über die im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet empfangbaren Programmformate ausgeteilt. Mit Schreiben vom 23.04.2012 wurde den Parteien das Tonbandprotokoll der mündlichen Verhandlung übermittelt und den Parteien eine Stellungnahmefrist gemäß § 14 Abs. 7 AVG hinsichtlich der Vollständigkeit und Richtigkeit der Übertragung des Tonbandprotokolls eingeräumt.

Mit Bescheid des BKS vom 23.05.2012, GZ 611.097/0001-BKS/2012, wurde der Berufung der Klassik Radio GmbH & Co. KG stattgegeben und der Bescheid der KommAustria ersatzlos aufgehoben. Mit Schreiben der KommAustria vom 30.05.2012 wurden die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH, die Radio Eins Privatrado GmbH sowie der Verein Radio Maria Österreich von der Aufhebung in Kenntnis gesetzt. Am selben Tag wurde der Klassik Radio GmbH & Co. KG das Tonbandprotokoll der mündlichen Verhandlung vom 16.04.2012 sowie das

fernmeldetechnische Gutachten des technischen Amtssachverständigen vom 23.02.2012 zur Stellungnahme übermittelt.

Mit Schreiben vom 08.06.2012 ersuchte die Klassik Radio GmbH & Co. KG um Erstreckung der Stellungnahmefrist, welche mit Schreiben vom 11.06.2012 auf den 21.06.2012 erstreckt wurde.

Mit Schreiben vom 21.06.2012 teilte die Klassik Radio GmbH & Co. KG mit, keine weitere Stellungnahme abzugeben.

Mit Schriftsatz vom 27.06.2012 gab der Verein Radio Maria Österreich Änderungen bei seinen Vorstandsmitgliedern bekannt. Diese Mitteilung wurde den übrigen Antragstellerinnen mit Schreiben vom 29.06.2012 zur Kenntnisnahme übermittelt.

Im Laufe des Verfahrens langten zudem diverse Unterstützungserklärungen für den Antrag des Vereins Radio Maria Österreich ein.

Mit Aktenvermerk vom 02.08.2012 und 10.09.2012 ergänzte der technische Amtssachverständige das fernmeldetechnische Gutachten vom 23.02.2012.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Versorgungsgebiet

Das ausgeschriebene Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz“ umfasst den Raum Salzburg Stadt.

Mit den verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten „STADT SALZBURG (Maria Plain) 106,6 MHz“ und „SALZBURG 5 (Nonntal) 92,5 MHz“ werden ca. 150.000 Einwohner mit einer Mindestfeldstärke von 66 dBµV/m versorgt.

Für die gegenständlichen Übertragungskapazitäten „STADT SALZBURG (Maria Plain) 106,6 MHz“ und „SALZBURG 5 (Nonntal) 92,5 MHz“ besteht ein Planeintrag im Frequenzplan Genf 84.

2.2. Terrestrisch empfangbare Hörfunkprogramme

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende ORF-Programme mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

Ö1:

Zielgruppe:	Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren
Musikformat:	Hauptsächlich klassische Musik aber auch Jazz, Weltmusik und Volksmusik
Nachrichten:	News zur vollen Stunde; ausführliche Journale um 07:00, 08:00, 12:00, 18:00, 22:00 und 00:00 Uhr

Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

Radio Salzburg:

Zielgruppe: Salzburger 35+
Musikformat: Schlagerhits, Oldies und Evergreens
Nachrichten: Weltnachrichten zur vollen Stunde, Lokalnachrichten zur halben Stunde; Wetter- und Verkehrsservice alle 30 Minuten
Programm: Service, Information, Unterhaltung und Landeskultur für alle Salzburger und Salzburgerinnen

Radio Oberösterreich:

Zielgruppe: Oberösterreicher 29+
Musikformat: Hits, Schlager, von Evergreens bis zur Volksmusik
Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen u. Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr, Sport
Programm: Oberösterreich-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Ö3:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 49 Jahre (Kernzielgruppe: 14 bis 34 Jahre)
Musikformat: Hot AC: Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90er Jahre
Nachrichten: Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport
Programm: People You Like, Music You Love, News You Can Use

FM4:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 29 Jahre
Musikformat: Aktuelle Musik abseits des Mainstreams: Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reaggae, Funk, usw.
Nachrichten: Zwischen 06:00 und 18:00 Uhr. News in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Schlagzeilen zu jeder halben Stunde, französische um 09:30 Uhr.
Programm: Reportagen aus der Pop- u. Jugendkultur, Radio-Comedy und Satire, Event-Radio

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind derzeit folgende Programme von Hörfunkveranstaltern nach dem PrR-G mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.: KRONEHIT

Genehmigtes Programm:

Das Programm ist ein 24 Stunden Vollprogramm im „AC“-Format, welches unter der Bezeichnung „KRONEHIT“ verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der

Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstrahlungen erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

Antenne Österreich und Medieninnovationen GmbH: **Antenne Salzburg**

Genehmigtes Programm:

Das Programm umfasst im Wesentlichen ein eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug. Das Wortprogramm umfasst regionale und überregionale Nachrichten, einschließlich Wetter – und Verkehrsnachrichten, regelmäßigen regionalen und überregionalen, zu hundert Prozent eigengestalteten, redaktionellen Beiträgen mit einem Schwerpunkt auf dem öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben im Versorgungsgebiet sowie Sendungen, die die HörerInnen im Versorgungsgebiet aktiv mit einbeziehen. Das Musikprogramm wird im Adult Contemporary-Format für eine Zielgruppe der 14 bis 49 Jährigen, mit einer Kernzielgruppe der 25 bis 49 Jährigen, gestaltet.

N & C Privatrado Betriebs GmbH: **Radio Energy**

Genehmigtes Programm:

Das Programm umfasst ein im Wesentlichen eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit einer Fokussierung auf Hörer unter 30 Jahren und einem Schwerpunkt im Musikbereich. Das Programmschema beinhaltet insbesondere regelmäßige (Lokal-)Nachrichten, ausführliche Serviceinformationen, Verkehrsnachrichten, Wetterberichte, Veranstaltungshinweise, Berichte über das Stadtgeschehen in Salzburg und über aktuelle Tagesthemen. Hinzu kommen über den Tag verteilt einzelne Sendeblöcke mit Berichten über die Musikszene, Spielen, Neuigkeiten über Internet und Computer sowie an einzelnen Tagen Talkshows und Chat mit Moderatoren. Im moderierten Teil wird auf die lokalen Bedürfnisse in Salzburg Bedacht genommen.

Welle Salzburg GmbH: **Welle 1**

Genehmigtes Programm:

Das Programm umfasst ein zur Gänze eigengestaltetes lokal ausgerichtetes 24 Stunden Vollprogramm für die Kernzielgruppe der 10 bis 39 Jährigen. Das Musikprogramm ist im „Hot AC“-Format mit einer Erweiterung in Richtung „Current based AC“ und „CHR“ gestaltet. Es umfasst aktuelle Hits sowie die Hits der letzten zehn Jahre und berücksichtigt zudem österreichische und regionale bzw. lokale Musik. Der Wortanteil richtet den Fokus auf den Raum Salzburg und beinhaltet neben regelmäßigen internationalen und nationalen Nachrichten insbesondere lokale und regionale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte über Ereignisse aus dem Verbreitungsgebiet, insbesondere aus den Bereichen Sport, Kultur und Gesellschaft.

Arabella Privatrado GmbH: **Arabella Salzburg**

Genehmigtes Programm:

Das Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug und einem vorwiegend auf den klassischen Schlager abstellenden Musikformat, wobei auch englischsprachige und deutsche Oldies aus den 50er, 60er und 70er Jahren sowie der klassische deutschsprachigen Schlager und der Austroschlager einen Bestandteil des Musikprogramms bilden. Es handelt sich um ein 100% eigengestaltetes Programm, wobei rund 86 v.H. des Gesamtprogramms in Salzburg gestaltet wird. Das Verhältnis Wort- zu Musikanteil beträgt etwa 30 v.H. zu

70 v.H.. Die internationalen und nationalen Nachrichten werden von Radio Arabella 92,9 MHz aus Wien übernommen und die Lokalnachrichten in Salzburg produziert. Die Zielgruppe sind vorwiegend Personen ab 35 Jahren.

„Freier Rundfunk Salzburg“, Verein zur Förderung von freien, lokalen Radio- und Fernsehprojekten: **Radiofabrik**

Genehmigtes Programm:

Das Programm „Radiofabrik“ umfasst ein den Grundsätzen der „Charta der Freien Radios Österreichs“ entsprechendes, nichtkommerzielles 24 Stunden Vollprogramm, welches insbesondere ethnische, kulturelle und soziale Minderheiten berücksichtigt und auf den Grundsätzen der Offenheit (offener Zugang), Vermittlung von Medienkompetenz, Gemeinnützigkeit, Transparenz in der Organisation, regionale Entwicklung und Unabhängigkeit basiert. Das Musikprogramm ist nicht speziell formatiert; das Angebot ist breit gefächert und reicht von Electronica und Alternative über 50er-Jahre-Rock'n'Roll bis zu Operette und Heavy Metal. Das Wortprogramm bietet ein vielfältiges Angebot und umfasst Berichterstattung aus der Region ebenso wie Sendungen zu unterschiedlichen Themen (zB Kinder, Jugendkultur, Sport, Nachrichten, Service, Reisen, Literatur und Interkulturelles).

2.3. Zu den einzelnen Antragstellern

2.3.1. Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH

Antrag

Der Antrag der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH ist eine zu FN 268007d beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Das zur Hälfte einbezahlte Stammkapital beträgt EUR 35.000,-. Als ihr selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer fungiert Mag. Florian Novak. Einzige Gesellschafterin der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH ist die Jupiter Medien GmbH.

Die Jupiter Medien GmbH ist eine zu FN 209359g beim Landesgericht Ried im Innkreis eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in St. Martin im Innkreis und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,-. Einziger Gesellschafter der Jupiter Medien GmbH war zum Zeitpunkt der Einbringung des Zulassungsantrags der österreichische Staatsbürger Mag. Florian Novak. Am 28.12.2011 wurde im Firmenbuch folgende Änderung der Gesellschafterstruktur der Jupiter Medien GmbH eingetragen: Mag. Florian Novak hält nunmehr EUR 32.200,- und somit 92 % des Stammkapitals von EUR 35.000,-, Dr. Stephan Polster und Dr. Stefan Günther halten jeweils EUR 1.400,- und somit jeweils 4 % des Stammkapitals an der Jupiter Medien GmbH. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer ist, wie auch schon vor der Änderung der Gesellschafterstruktur, Mag. Florian Novak.

Die Jupiter Medien GmbH war im Antragszeitpunkt Alleineigentümerin der Livetunes Network GmbH, einer zu FN 215532i beim Handelsgericht Wien eingetragenen

Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Am 31.01.2012 wurde im Firmenbuch folgende Änderung der Gesellschafterstruktur der Livetunes Network GmbH eingetragen: Die Jupiter Medien GmbH hält nunmehr EUR 26.215,- und somit 74,9 % des Stammkapitals von EUR 35.000,-, die echo medienhaus ges.m.b.h. und die Kobza Media GmbH halten jeweils EUR 4.392,50 und somit jeweils 12,55 % des Stammkapitals an der Livetunes Network GmbH. Selbstständig vertretungsbefugter Geschäftsführer ist Mag. Florian Novak. Die Livetunes Network GmbH verbreitet das Programm „Lounge FM“ in diversen Kabelnetzen. Aufgrund von mehreren Bescheiden der KommAustria veranstaltete die Livetunes Network GmbH seit 2010 unter Verwendung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ mehrmals Ereignishörfunk gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G, wobei jeweils Veranstaltungen im Raum Wien begleitet wurden. Aktuell sind dies die Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für die Veranstaltungen „Das Festival der Musik der Gegenwart 2012“ (Bescheid der KommAustria vom 27.07.2012, KOA 1.101/12-032), „Wiener Silversterpfad 2012/2013“ (KOA 1.101/12-059 vom 13.09.2012) und für die Veranstaltung „Vienna City Marathon 2013“ (KOA 1.101/12-060 vom 14.09.2012).

Die Jupiter Medien GmbH ist zu 89,84 % an der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH, einer zu FN 300000b beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz, beteiligt. Selbstständig vertretungsbefugter Geschäftsführer ist Mag. Florian Novak. Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist aufgrund des Bescheides des BKS vom 21.01.2008, GZ 611.080/0001-BKS/2007, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Linz, Wels und Steyr“. Mit Bescheid der KommAustria vom 01.06.2010, KOA 1.380/10-015, wurde der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH die Übertragungskapazität „GMUNDEN (Grünberg) 90,6 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes zugeordnet. Seither lautet der Name des Versorgungsgebietes „Oberösterreich Mitte“. Weiters ist sie aufgrund des rechtskräftigen Bescheides der KommAustria 22.12.2010, KOA 1.217/10-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Klagenfurt 93,4 MHz“, wo sie ebenfalls das Programm „Lounge FM“ veranstaltet. Weiters verbreitet sie ihr Programm „Lounge FM“ in diversen Kabelnetzen. Aufgrund von mehreren Bescheiden der KommAustria veranstaltete die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH seit 2010 unter Verwendung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ mehrmals Ereignishörfunk gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G, wobei jeweils Veranstaltungen im Raum Wien begleitet wurden. Aktuell ist dies die Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für die Veranstaltung „Winter im Museumsquartier 2012“ (Bescheid der KommAustria vom 27.07.2012, KOA 1.101/12-034).

Ein weiteres Tochterunternehmen der Jupiter Medien GmbH, die Entspannungsradio GmbH mit Sitz in Berlin, Deutschland, verfügt über eine Zulassung für bundesweites Digitalradio in Deutschland.

Auf Ebene der festgestellten Beteiligungen bestehen keine Treuhandverhältnisse. Ein Gesellschaftsvertrag wurde der KommAustria vorgelegt.

Bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalter

Die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH war bisher nicht als Hörfunkveranstalterin tätig.

Beantragtes Programm

Geplant ist ein im Wesentlichen eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm, das zu Entspannung und Hörgenuss einladen möchte, kombiniert mit genauer und ernsthaft präsentierter Information. Die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH verfolgt mit ihrem Programm „LoungeFM“ – gemeinsam mit den Schwestergesellschaften Livetunes Network GmbH und Entspannungsfunk Gesellschaft mbH – eine österreichweite Multiplattformstrategie. So ist „LoungeFM“ etwa über Streaming als digitales Radio österreichweit empfangbar.

Weiters sollen Synergien durch eine eng vernetzte Kooperation mit den genannten Schwestergesellschaften auf Basis der bestehenden Personalstruktur genutzt werden. Es sollen in der Regel Programmteile im Gesamtausmaß von 9,9 % aus anderen Versorgungsgebieten übernommen werden. Synergien ergeben sich ebenfalls daraus, dass die programmverantwortlichen Personen ident mit jenen in den Versorgungsgebieten der Schwestergesellschaften sind, und die Produktion der Verpackungselemente „aus einer Hand“ kommt. Außerdem sollen Promotions- und Gewinnspiele von bundesweiter Bedeutung einheitlich gestaltet werden. Die Musikplanung erfolgt aus Gründen der Marktforschung (Radiotest) überwiegend „synchronisiert“, wobei lokale Interpreten berücksichtigt werden sollen.

Die Zielgruppe des Programms „LoungeFM“ besteht grundsätzlich aus Hörern jeder Altersgruppe, wobei sich gleichermaßen Frauen und Männer in der Zielgruppe finden. „LoungeFM“ bezeichnet sich selbst als generationenübergreifendes Programm. Kernzielgruppe sind Hörerinnen und Hörer zwischen 15 und 55 Jahren mit überdurchschnittlicher Kaufkraft und tendenziell guter Ausbildung. Die Zielgruppe lehnt „schrill-offensiv“ präsentierte Medienangebote ab.

Das Musikformat setzt daher auf entspannende, sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate. Das Musikprogramm ist in folgende drei Kategorien unterteilt: Chillout und Downbeat (Kategorie 1), Ambient und NewAge (Kategorie 2) sowie NuJazz und Crossover (Kategorie 3). Die erste dieser Kategorien soll dabei – je nach Tageszeit – einen Anteil von 50 % bis 70 % des Musikprogramms ausmachen, während sich die Anteile der beiden anderen Kategorien jeweils zwischen 15 % und 25 % bewegen. Als Vertreter dieser Musikrichtungen werden auszugsweise Stéphane Pompougnac, Gotan Project, Kruder und Dorfmeister, Mo' Horizon, De Phazz, dZihan & Kamien, Zero 7, Mr. Hermano, Henri Salvador, Shantel, Sofa Surfer, Nightmares on Wax, Lemongras, Can 7, Zimpala, Nicola Conte, Ian Pooley, Boozoo Bajou und andere angeführt. Ein Nebeneffekt dieser Musikformatierung von „LoungeFM“ ist eine Schwerpunktsetzung auf europäische Musikkultur im Gegensatz zur sonst üblichen US-Musikkultur.

Das Wortprogramm umfasst in der Zeit zwischen 06:00 und 18:00 Uhr, neben Nachrichten zur vollen Stunde, mehrere aktuelle Beiträge, deren Länge zwischen 01:30 bis maximal 02:30 Minuten beträgt. Im Wortprogramm setzt die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH verstärkt auf Inhalte unter dem Aspekt der „Entschleunigung“. Darunter sind Beiträge über die Bereiche Genuss, Design, Fashion, Wellness und Gesellschaft sowie lokale Kulturangebote zu verstehen.

Im Rahmen einer Kooperation mit „derStandard.at“ sollen tagsüber zur vollen Stunde nationale und Weltnachrichten ausgestrahlt werden. Diese werden aus dem „Lounge FM“ Netzwerk übernommen, wobei die Berücksichtigung lokaler politischer Ereignisse grundsätzlich möglich ist, wenn es sich um Ereignisse handelt, die von regionaler

Bedeutung sind. Zudem sind mindestens zweimal täglich lokale Nachrichten im Programm geplant. Diese sollen nicht in Kooperation mit „derStandard.at“ produziert werden sondern durch lokale Korrespondenten vor Ort in Salzburg und ein Hauptaugenmerk auf die Landespolitik legen. Weiters wird das Serviceangebot ergänzt durch einen lokalen Veranstaltungskalender, der ebenfalls mindestens zweimal täglich ausgestrahlt werden soll sowie durch Verkehrsnachrichten. Darüber hinaus werden lokale Lifestylethemen in das Programm einfließen.

Vorgesehen ist ferner, hörergenerierte Inhalte in das Programm „LoungeFM“ zu integrieren, indem Podcasts (Audio-Weblogs) und Weblogs von Hörerinnen und Hörern – nach sorgfältiger Auswahl – „on air“ ausgestrahlt werden sollen.

Insgesamt soll der Wortanteil, inklusive Werbung, Montag bis Freitag von 06:00 bis 18:00 Uhr bei 10 % bis 15 %, von 18:00 bis 22:00 Uhr bei 10 % und von 22:00 bis 06:00 Uhr bei 5 % liegen, am Wochenende von 06:00 bis 18:00 Uhr bei 5 % bis 10 %, und von 18:00 bis 06:00 Uhr bei 5 %.

Das von der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH beabsichtigte Sendeschema stellt sich wochentags wie folgt dar:

Morgenshow „Breakfast Lounge“ von 06:00 bis 10:00 Uhr

In dieser Sendung werden die Hörer schwerpunktmäßig mit lokalen Informationen und Services aus der Nachrichtenredaktion und mit festen Kolumnen versorgt. Beispielsweise mit Berichten und Informationen über die „Schönen und Reichen“ aus Salzburg (VIP-Lounge), Veranstaltungshinweisen (Lounge Pilot), CD und mp3-Empfehlungen und den Online-Surftipp (Lounge Bookmark), Lounge Couch (Tipps für Entspannung am Arbeitsplatz).

„At work“ von 10:00 bis 13:00 Uhr

Diese Sendung beinhaltet vor allem Musik für die Mittagszeit, wobei die unentbehrlichen Serviceelemente (z.B. lokales Wetter) beibehalten werden.

„Chillout Café“ von 13:00 bis 17:00 Uhr

In dieser Sendung soll – als Begleiter durch einen entspannten Nachmittag und während der Drive-Time – verstärkt Musik aus den Bereichen Smooth Jazz, Lounge und Easy Listening gespielt werden. Folgende Rubriken werden nach dem redaktionellen Endausbau einen fixen Sendeplatz in dieser Schiene haben: In der Rubrik „Lounge Pilot Update“ geben Hörer Veranstaltungstipps (persönliche Empfehlungen), ergänzt um aktuelle Theater- und Kulturkritiken sowie Kinonews. In der Rubrik „After Work Lounge“ werden für die Zeit nach der Arbeit Tipps über After Work Hotspots mit der dazu passenden Musik gegeben.

„Relax“ von 17:00 bis 20:00 Uhr

Diese Sendung ist geprägt von einem ruhigen Musikfluss, der die Zuhörer durch den Abend in die Nacht trägt. Die Musik wird hier vor allem durch BossaNova, Ambient und Easy Listening bestimmt. In losen Abständen sollen auch Informationen und Updates aus der Welt des Internet geboten werden.

„Yazz Lounge“ von 21:00 bis 00:00 Uhr

In dieser Zeit soll vermehrt NuJazz und Ambient gespielt werden. Der Wortanteil in dieser Sendung ist sehr eingeschränkt.

„Late Lounge“ von 00:00 bis 06:00 Uhr.

Bei dieser Sendung handelt es sich vermutlich um eine reine Musikschiene.

Am Wochenende soll ein sanfter Start in den Morgen begleitet werden, indem die für ein ausgedehntes Frühstück bzw. einen Brunch richtige Musik ausgestrahlt wird. Hinzu kommen die Kür des besten Frühstückscafés in Salzburg und das „Café Latte Ranking“ auf der „LoungeFM“ Website. Daneben wird am Wochenende über das reichhaltige Angebot an Ausflugsmöglichkeiten in der Salzburger Umgebung sowie über Veranstaltungen berichtet. Dem Themenbereich Sport und Wandern etwa soll breiter Raum gegeben werden. Überdies wird eine eigene Rubrik über die neuesten Trends und Erholungsorte im lokalen Sendegebiet berichten.

Am Wochenende wird in der Sendeleiste PentHouse und Disco Deluxe Musik der neuen Art präsentiert, die „Partyhungrige“ bis in die frühen Morgenstunden begleitet.

Weiters ist geplant, von Beginn an mit Hilfe innovativer Technologien zu arbeiten, wodurch auch die Organisationsstruktur schlank gehalten werden soll. Durch die moderne Studioteknik, die bei „LoungeFM“ zum Einsatz gelangt, soll ein qualitativ hochwertiges 24 Stunden Vollprogramm sowohl vorproduziert als auch „live“ gestaltet werden. Hierbei soll der Unterschied zwischen Live-Betrieb und automatisierter Produktionsabwicklung, die nur um Minuten zeitversetzt sein kann, für die Hörer im Versorgungsgebiet nicht zu merken sein.

Die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH legte der KommAustria neben Sendeuhren auch ein Redaktionsstatut vor.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Als Geschäftsführer der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH fungiert Mag. Florian Novak. Neben dem Studium der Rechtswissenschaften absolvierte er Ausbildungen als Print- und Hörfunkjournalist und war für diverse österreichische Tageszeitungen journalistisch tätig. 1997 gründete er gemeinsam mit lokalen und internationalen Partnern Radio Energy Wien. Mag. Florian Novak ist zudem geschäftsführender Gesellschafter der Jupiter Medien GmbH und der Livetunes Network GmbH; beide Unternehmen beschäftigen sich mit der Neuentwicklung innovativer Medienangebote und Medienmarken mit dem Fokus auf Hörfunk, Online und Mobilkommunikation. Die Livetunes Network GmbH verfügt derzeit über drei Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für die Veranstaltungen „Das Festival der Musik der Gegenwart 2012“, „Wiener Silvesterpfad 2012/13“ sowie „Vienna City Marathon 2013“. Ferner ist Mag. Florian Novak Geschäftsführer der Entspannungsfunk GmbH, die derzeit aktuell Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für die Versorgungsgebiete „Oberösterreich Mitte“ und „Klagenfurt 93,4 MHz“ ist.

Als Programmdirektor ist Markus Langemann vorgesehen. Er verfügt über vielfältige Erfahrungen im Medienbereich, sowohl als Programmacher als auch als Unternehmer: Nach seinem Studium der Journalistik war er Nachrichtenredakteur,

Chef vom Dienst, Moderator und Produzent bei zahlreichen TV- und Radio Stationen wie Radio Gong, Eureka TV (dem Vorgänger von Pro7) und Sat.1. 1999 wurde er Vorstand der von ihm gegründeten RELAX MEDIA AG und ein Jahr später geschäftsführender Gesellschafter der F.A.Z Business Radio GmbH (München). 2002 übernahm er die Geschäftsführung und Programmdirektion der Klassik Radio GmbH & Co. KG & Co. KG GmbH & Co. KG. Von 2004 bis Ende Oktober 2010 bekleidete er die Funktion des Geschäftsführers in der DELUXE TELEVISION GmbH.

Mag. Bernhard Schmied ist Referent der Geschäftsleitung, leitet das Marketing und unterstützt das Projektmanagement in beratender und operativer Funktion. Er ist Absolvent des Studiums der Betriebswirtschaftslehre der Wirtschaftsuniversität Wien.

Als Station Voice von LoungeFM ist Irina von Bentheim tätig. Sie ist seit langem Synchronsprecherin und leiht ihre Stimme etwa Sarah Jessica Parker oder auch Naomi Watts und vielen anderen. Ferner ist sie an diversen Hörbuchprojekten beteiligt. Sie sammelte Erfahrungen als Kameraassistentin, Tonfrau und Reporterin beim Fernsehen, sowie als Moderatorin und Redakteurin beim Radio. Hierbei machte sie auch Reportagen und Talksendungen. Als Schauspielerin tourt sie seit einigen Jahren mit musikalischen Lesungen durch die Welt und tritt auch als Autorin für Bühnen, Radiosendungen oder Zeitungen in Erscheinung.

Die Positionen Geschäftsführer und Programmdirektor werden von denselben Personen bekleidet, die diese Funktion auch für das von der Entspannungsfunk GmbH in „Oberösterreich Mitte“ und „Klagenfurt“ gestaltete Radioprogramm innehaben. Diese sollen zu etwa 40 % bis 50 % für das Programm in Salzburg zur Verfügung stehen.

Für den Bereich Programm/Redaktion sind ein Chefredakteur, ein Reporter und ein Praktikant vorgesehen, wobei diese aus dem Sendegebiet rekrutiert werden sollen und für den lokalen Inhalt zuständig sind. Daneben ist eine Stelle im Vertrieb und eine halbe Stelle für die Produktion und Technik vorgesehen sowie weitere 20 Wochenstunden für das Stationmanagement.

Die Errichtung eines Sendezentrums ist im Sendegebiet geplant. Eine Entscheidung für einen finalen Standort ist noch nicht gefallen.

Finanzielle Voraussetzungen

Die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH veranschlagt Anfangsinvestitionen in der Höhe von EUR 50.000,-, welche in erster Linie für die Anschaffung der Produktions- und Sendetechnik sowie von interaktiven IT Systemen anfallen werden. Den Werbeaufwand beziffert die Antragstellerin mit rund EUR 10.000,- pro Jahr, wobei ein Großteil in Gestalt von Kompensationsgeschäften mit Medienpartnern abgewickelt werden soll. Rund 51 % der Kosten entfallen auf die Position Personalkosten, wobei in der Redaktion und Produktion freie Mitarbeiter beschäftigt werden. Der lokale Werbezeitenvertrieb erfolgt durch drei vorgesehene Handelsvertreter auf Basis Fixum und Provision. Dies ermöglicht der Antragstellerin auch eine flexible Verschiebung von variablen Zukaufkosten zu Eigenpersonal nach Bedarf. Darüber hinaus möchte die Antragstellerin resultierend aus dem Hörfunkbetrieb in Oberösterreich und der Multiplattformstrategie personelle Synergien flexibel für Salzburg nutzbar machen. Bei den Sachausgaben entfallen die größten Einzelpositionen auf die Verbreitungskosten, gefolgt von den Kosten für die Abgeltung der Urheberrechte gegenüber den Verwertungsgesellschaften AKM und LSG sowie dem Nachrichtenzukauf.

Die von der Antragstellerin angestellte Prognose für die zu erwartenden Erlöse in Höhe von EUR 101.067,- im ersten Jahr basieren auf einer technischen Reichweite des gegenständlichen Versorgungsgebietes in Höhe von ca. 160.000 Einwohnern. Die Einnahmenplanung stützt sich auf lokale Eigenvermarktung sowie auf die Vermarktung im RMS-Verbund, wobei mittelfristig mehr als die Hälfte der Umsatzerlöse aus eigenen Vertriebsstrukturen im lokalen Markt generiert werden sollen. Die übrigen Erlöse sollen über die Teilnahme an der überregionalen RMS Vermarktung lukriert werden. Darüber hinaus möchte die Antragstellerin verstärkt auf die Generierung von interaktiven Erlösen setzen. Dies umfasst insbesondere die Vermittlung von Musikinformationen über Titel via gebührenpflichtiger SMS Services sowie Beteiligungen an Handelsvertriebserlösen von Tonträgern oder Digital- Downloaderlösen. Weitere Erlöse aus mobilen Hörer-Interaktionsformen werden als Format entwickelt.

Die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH legte Budgetplanungen für die Jahre 2012 bis 2016 vor. Sie rechnet gemäß dem vorgelegten Budget mit einem positiven Betriebsergebnis ab dem vierten Geschäftsjahr. Der Kapitalbedarf für die Deckung der prognostizierten Anlaufverluste beträgt voraussichtlich EUR 150.000,-. In ihrem Antrag gibt die Antragstellerin an, diesen aus dem operativen Cashflow der Unternehmensgruppe aufgrund der positiven Erlössituation der Tätigkeiten in Österreich und Deutschland decken zu wollen. Aus dem vorgelegten Budget geht hervor, dass 2012 Darlehen in der Höhe von EUR 150.000,- aufgenommen werden sollen, welche ab 2015 rückgeführt werden sollen.

Im Rahmen des Schreibens der KommAustria vom 22.12.2011 wurde die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH gemäß § 5 Abs. 4 PrR-G unter anderem dazu aufgefordert, die Glaubhaftmachung zu den finanziellen Angaben um die Vorlage von Absichtserklärungen bzw. sonstigen Finanzierungszusagen zu ergänzen. Sie legte daraufhin mit Schreiben vom 29.12.2011 ein Schreiben der Jupiter Medien GmbH vom 19.12.2011 vor, in welchem diese sich dazu bereit erklärte, die nötige Finanzierung in der Höhe bis zu EUR 150.000,- zur Deckung von Anlaufverlusten in Bezug auf das gegenständliche Versorgungsgebiet zur Verfügung zu stellen. Zudem brachte die Antragstellerin dazu vor, ihre Muttergesellschaft, die Jupiter Medien GmbH, erziele kontinuierlich seit Jahren Gewinne und verfüge laut Bilanz 2010 über ein positives Eigenkapital in der Höhe von EUR 118.288,85. Sowohl durch die Aufnahme weiterer Gesellschafter in der Jupiter Medien GmbH als auch durch die Veräußerungserlöse aus dem Beteiligungsverkauf in der Höhe von gesamt 25,1 % an der Livetunes Network GmbH würden der Unternehmensgruppe zusätzlich – und auch mit Blick auf eine positive Entscheidung im gegenständlichen Verfahren – mindestens weitere EUR 275.000,- zur Verfügung stehen, die auch für die Finanzierung des weiteren Wachstums auch bei der Erteilung von Zulassungen in weiteren Sendegebieten verwendet werden könnten. Die Muttergesellschaft sei damit jedenfalls in der Lage, ein Darlehen in der genannten Höhe zur Abdeckung der Vorlaufverluste zu gewähren.

Technisches Konzept

Das von der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Die Versorgungsgebiete „Oberösterreich Mitte“ und „Klagenfurt 93,4 MHz“ der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH sowie das von ihr, als auch die von der Livetunes Network GmbH, im Zuge der Eventradiozulassungen in Wien versorgte Gebiet [Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“]

sind aufgrund der geographischen Entfernung zum Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz“ vollständig entkoppelt.

2.3.2. Radio Eins Privatrado GmbH

Antrag

Die Radio Eins Privatrado GmbH beantragt die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Radio Eins Privatrado GmbH ist eine zu FN 120470m beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Das Stammkapital beträgt EUR 73.000,- und ist zur Gänze einbezahlt. Als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer fungieren Oliver Böhm (seit 11.09.2007) und Holger Willloh (seit 01.01.2010). Alleingesellschafterin der Radio Eins Privatrado GmbH ist die Medien Union GmbH Wien.

Die Medien Union GmbH Wien ist eine zu FN 214968f beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 100.000,-. Die Medien Union GmbH Wien steht wiederum im Alleineigentum der Medien Union GmbH Ludwigshafen (HRB 1215 beim Amtsgericht Ludwigshafen; Sitz in Ludwigshafen), an der zu 50,747 % die Vermögensverwaltungsgesellschaft Josef Schaub, eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Ludwigshafen (bestehend aus den Gesellschaftern Dr. Thomas Schaub und Peter Schaub, beide deutsche Staatsbürger) beteiligt ist. Darüber hinaus halten 15 verschiedene natürliche Personen, die allesamt deutsche Staatsbürger sind, Geschäftsanteile an der Medien Union GmbH Ludwigshafen im Ausmaß von 0,045 % bis 9,956 %.

Die Medien Union GmbH Wien hält neben der Beteiligung an der Radio Eins Privatrado GmbH folgende Beteiligungen an Hörfunkveranstaltern:

- 100 % (zu 24,9 % unmittelbar, 75,1 % mittelbar über die Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. und die Perikles Beteiligungs- und Vertriebsgesellschaft mbH) an der HiT FM NÖ Süd Radiobetriebsges.m.b.H. (FN 160946k beim Landesgericht Wiener Neustadt), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Südöstliches Niederösterreich und angrenzende Gemeinden des Burgenlands“ (Bescheid des BKS vom 02.09.2010, 611.056/0003-BKS/2009, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 09.07.2012, KOA 1.307/12-003);
- 100 % (unmittelbar) an der Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH (FN 144431z beim Landesgericht Krems an der Donau; Sitz in Krems/Donau), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Waldviertel und Teile des Most- sowie des Weinviertels“ (Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.302/11-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 05.07.2012, KOA 1.302/12-004);
- 100 % (unmittelbar) an der DIGI Hit Programm Consulting GmbH (FN 212901s beim Landesgericht St. Pölten; Sitz in St. Pölten), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Bezirk Melk und Mostviertel“ (Bescheid des BKS vom 01.09.2008, GZ 611.055/0003-BKS/2008,

zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 25.04.2012, KOA 1.308/12-005);

- 98,23 % (unmittelbar) an der Hit FM Privatrado GmbH (FN 167180d beim Landesgericht St. Pölten; Sitz in St. Pölten), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Bezirk St. Pölten“ (Bescheid des BKS vom 21.04.2008, GZ 611.060/0003-BKS/2008, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 25.04.2012, KOA 1.301/12-002);
- 75,04 % (mittelbar) über die Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. an der Privatrado Burgenland GmbH (FN 168373h beim Landesgericht Eisenstadt; Sitz in Eisenstadt), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Nördliches und mittleres Burgenland, Bezirk Oberwart, Teile des Bezirks Güssing und Jennersdorf“ (Bescheid des BKS vom 01.09.2008, GZ 611.011/0005-BKS/2008).

Treuhandverhältnisse liegen hinsichtlich der Geschäftsanteile der Antragstellerin nicht vor.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Radio Eins Privatrado GmbH ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wien 88,6 MHz“ (Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.191/11-002) und betreibt derzeit den Sender „WIEN 1 (Kahlenberg) 88,6 MHz“.

Geplantes Programm

Die Radio Eins Privatrado GmbH beantragt ein 24 Stunden Vollprogramm, das zu 100 % eigengestaltete Programmteile enthält. Das Programm soll unter dem Namen „88.6 – Wir spielen was wir wollen“ im Adult Contemporary-Format, inspiriert vom amerikanischen Jack-FM Format, verbreitet werden und richtet sich an die Zielgruppe der Personen zwischen 19 bis 49 Jahren. Das Verhältnis zu Wort- und Musikanteil beträgt inklusive Werbung 30 % zu 70 %, in der Morgenshow 40 % zu 60 %.

Grundsätzlich umfasst das Sendeschema von Montag bis Sonntag folgende Programmflächen:

Morgenshow, Montag bis Freitag von 06:00 bis 10:00 Uhr

Die Morgensendung stellt das Herzstück des Programms dar. In dieser Sendung ist der Wortanteil höher als im Tagesdurchschnitt und beträgt ca. 40 %. Regelmäßige Programmelemente sind – neben stündlichen (internationalen, nationalen und lokalen) Nachrichten – Serviceinhalte wie Wetter, Verkehr, lokaler Eventkalender, saisonale Serviceelemente wie Schneeberichte und Wassertemperaturberichte. Weiters insbesondere die Aufbereitung tagesaktueller Themen aus Salzburg („Das, was Salzburg bewegt“ unter Live-Einbindung der Zuhörer), Interviews zu den Bereichen Sport, Kultur und High Society sowie Gewinnspiele. Geboten werden auch Umfragen zu aktuellen Themen aus Salzburg sowie Comedy, welche auf die Region zugeschnitten wird.

Salzburg am Vormittag, Montag bis Freitag von 10:00 bis 15:00 Uhr

Diese Programmfläche begleitet den Hörer durch den Vormittag und die Mittagszeit. Sie weist einen weniger hohen Wortanteil (rund 30 %) als die Morgenshow auf und

legt ihren Schwerpunkt auf die Musikunterhaltung. Regelmäßige Programminhalte sind etwa die Kinohighlights, stündliche Österreich- und Weltnachrichten sowie halbstündliche Servicenachrichten (Verkehr und Wetter). Daneben wird den Hörern die Möglichkeit geboten, live über aktuelle Themen zu diskutieren; ebenfalls Programmbestandteil sind Veranstaltungshinweise für Salzburg, der Kantinencheck sowie regelmäßige Live-Gäste aus der Musik- und Society-Welt.

Salzburg am Nachmittag, Montag bis Freitag von 15:00 bis 19:00 Uhr

In der Drivetime von 15:00 bis 19:00 Uhr wird die Programmfläche „Salzburg am Nachmittag“ ausgestrahlt, in der wiederum ein höherer Wortanteil geboten wird. In dieser Sendung werden verstärkt lokale Themen aufbereitet. Der Moderator thematisiert je nach Aktualität ein oder mehrere bedeutende Themen, die in Form von Interviews, Straßenumfragen, Telefonaten mit Betroffenen, Politikern oder Fachleuten aufbereitet werden. Weitere Sendungsinhalte sind Promotions, Gewinnspiele, Veranstaltungshinweise und Hörerinteraktionen in Form von Diskussionen über tagesaktuelle Themen.

Salzburg Party Nacht ab Acht, Samstag von 20:00 bis 03:50 Uhr

Am Samstag wird zwischen 20:00 und 03:50 Uhr die Sendung „Die 88.6-Party Nacht ab Acht“ – eine reine Musiksendung – ausgestrahlt, die von DJ Enrico Ostendorf zusammengestellt wird.

Die Sendungen am Wochenende bieten den Hörern Service und Informationen, wobei morgens der Wortanteil deutlich höher ist als in den übrigen Wochenendsendungen, die den Fokus vor allem auf längere Musikstrecken richten. Samstags ähnelt das Programm hinsichtlich der Serviceelemente in der Zeit zwischen 07:00 und 10:00 Uhr im Wesentlichen der wochentäglichen Morgenshow; auch die regelmäßigen Programmelemente sind vergleichbar.

Wochentags im Zeitraum von 19:00 bis 06:00 Uhr werden im Normalfall, sofern nicht Übertragungen von lokalen Veranstaltungen erfolgen, Musikstrecken aus dem Versorgungsgebiet Wien übernommen. Samstags werden die „Morgenshow“ und die „Salzburger Partynacht ab Acht“ lokal in Salzburg produziert. Die restlichen Stunden des Samstag sowie am Sonntag wird das Programm ebenfalls aus dem Wiener Versorgungsgebiet übernommen, sofern nicht aufgrund lokaler Ereignisse Direktübertragungen erfolgen.

Allgemein ist auszuführen, dass im Programm bei für Salzburg relevanten Großveranstaltungen (Bädertouren, Snowparties, Adventmärkte, Sportveranstaltungen etc.) Live-Berichterstattung vorgesehen ist. Diese wird weitestgehend selbst produziert. Bei den Welt- und Österreichnachrichten erfolgt eine Zulieferung von Inhalten über die Radio Content Austria, wobei in jeder Ausgabe eine Salzburgmeldung enthalten sein soll. Die Nachrichtensendungen haben in der Regel eine Länge von zwei Minuten und enthalten regelmäßig Originaltöne und/oder Redaktionstöne sowie Salzburgmeldungen. Werktags werden in der Morgenshow zudem ergänzende Lokalnachrichten aus dem Raum Salzburg und den angrenzenden Regionen gesendet, die alle Bereiche (Chronik, Politik, Wirtschaft, Kultur, Sport etc.) abbilden. Die Inhalte der Lokalnachrichten werden selbst recherchiert. Die Information wird aber auch im Rahmen der Sendefläche durch Reportagen, Studiogäste, Diskussionen mit Hörerbeteiligungen und Umfragen abgebildet.

Die Serviceelemente beinhalten, neben aktuellen und lokalen Nachrichten, ausführliche Wetterberichte, Verkehrsmeldungen mit Beteiligung von Autofahrern, Veranstaltungshinweise für lokale Veranstaltungen unabhängig von ihrer Größe, Informationen über Badetemperaturen im Sommer sowie Promotions und Gewinnspiele mit hohem lokalen/regionalen Bezug. Auch werden Inhalte im Internet medial begleitet bzw. ergänzt.

Das Musikprogramm ist ein Programm im Adult Contemporary-Format mit großer musikalischer Breite, das sich nicht nur an erfolgreichen Titeln der 1980er und 1990er Jahre und aktuellen Hits orientiert, sondern auch Raritäten der Musikgeschichte enthält. Gespielt wird Musik aus allen Jahrzehnten und jeglichen Musikstilen. Der Anteil österreichischer Musik ist überproportional, wobei diesbezüglich dem Antrag keine näheren Ausführungen zu entnehmen sind.

Die Antragstellerin legte das geplante Programmschema sowie ein Redaktionsstatut vor.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Die Antragstellerin verweist insbesondere auf ihre seit mehr als einem Jahrzehnt erfolgreiche Tätigkeit als Veranstalterin eines Hörfunkprogramms. Das Führungsteam, das bereits jetzt für die Veranstaltung des Hörfunkprogramms „88.6 Der Supermix für Wien“ verantwortlich zeichnet, setzt sich aus den beiden Geschäftsführern Oliver Böhm und Holger Willloh zusammen. Die Programmdirektion in Salzburg wird von Bernhard Feichter übernommen, der seit 1999 bei verschiedenen Hörfunkveranstaltern in den Bereichen Redaktion und Direktion erfolgreich tätig ist. Stefan Sailer wird die neue Station Voice für Salzburg. Alle genannten Personen verfügen über langjährige Erfahrung im Medien- bzw. Radiobereich; hinzu tritt der fachliche und finanzielle Input aus dem – ebenfalls über langjährige Erfahrung im Medienbereich verfügenden – Konzern.

Darüber hinaus sind für das Versorgungsgebiet vor Ort in Salzburg insgesamt neun Mitarbeiter in den Bereichen Station Manager, Moderation, Redaktion, Marketing & Promotion, Verkauf, Technik und Produktion vorgesehen. Diese sollen teils Vollzeit, teils als freie Mitarbeiter beschäftigt werden. Im Bereich des Marketings und der Produktion sollen Synergien mit dem Versorgungsgebiet „Wien“ genutzt werden. In organisatorischer Hinsicht ist die Errichtung eines Studios im Sendegebiet geplant. Eine Entscheidung für einen finalen Standort ist noch nicht gefallen.

Finanzielle Voraussetzungen

Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen verweist die Radio Eins PrivatradiogmbH primär auf das seit Jahren positive Betriebsergebnis sowie die Einbindung in die Konzernstruktur der Medien Union GmbH Wien und Ludwigshafen.

Der vorgelegte, auf fünf Jahre ausgelegte Businessplan geht von einem positiven Betriebsergebnis ab dem vierten Jahr aus. Die Einnahmenplanung der Antragstellerin stützt sich auf lokale Eigenvermarktung sowie auf die nationale Vermarktung im RMS-Verband. Die lokale Vermarktung erfolgt durch eigene Vertriebsstrukturen vor Ort. Die lokalen Erlöse sollen dabei kontinuierlich von EUR 400.000,- im ersten Jahr auf EUR 1.050.000,- im fünften Jahr gesteigert werden. Die nationalen Erlöse, welche über die Mittekombination der RMS lukriert werden sollen, sind im ersten Jahr mit EUR 280.000,- angesetzt und steigern sich im fünften Jahr auf EUR 840.000,- unter

Zugrundelegung einer deutlichen Performancesteigerung der RMS-Erlöse in den nächsten Jahren.

Im Rahmen der Mängelbehebung teilte die Radio Eins Privatrado GmbH mit Schreiben vom 20.12.2011 mit, dass sie mit Anfangsinvestitionen in Höhe von EUR 250.000,- bis EUR 300.000,- rechne, welche aus dem operativen Cash-Flow gedeckt werden sollen. Zudem legte sie eine Patronanzerklärung der Medien Union Wien GmbH vom 20.12.2011 vor, wonach im Bedarfsfall Finanzmittel zur Abdeckung von Anfangsinvestitionen und allfälliger Anlaufverluste zur Verfügung gestellt würden.

Technisches Konzept

Das von der Radio Eins Privatrado GmbH beantragte technische Konzept basiert auf den ausgeschriebenen technischen Parametern und ist realisierbar.

Das Versorgungsgebiet der Antragstellerin „Wien 88,6 MHz“ ist aufgrund der Entfernung vom Versorgungsgebiet „Salzburg Stadt 106,6 MHz“ vollständig entkoppelt. Auch die Versorgungsgebiete der verbundenen Unternehmen (wie oben angeführt) sind aufgrund der Entfernung und der topographischen Gegebenheiten als vollständig entkoppelt vom Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz“ anzusehen.

2.3.3. Klassik Radio GmbH & Co. KG

Die Klassik Radio GmbH & Co. KG beantragt die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet.

Die Klassik Radio GmbH & Co. KG ist eine zu HRA 83981 im Handelsregister A des Amtsgerichtes Hamburg eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Hamburg. Sie wird vertreten durch Ulrich R.J. Kubak, einzelzeichnungsberechtigten Geschäftsführer ihrer Komplementärin und gesetzlichen Vertreterin, der Klassik Radio Geschäftsführungs GmbH mit Sitz in Hamburg. Einzige Kommanditistin der Antragstellerin ist die Euro Klassik GmbH, eine zu HRB 21121 im Handelsregister B des Amtsgerichtes Augsburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Augsburg. Einzelzeichnungsberechtigter Geschäftsführer der Euro Klassik GmbH ist ebenfalls Ulrich Kubak.

Die Klassik Radio GmbH & Co. KG hat derzeit aufgrund des Bescheides des BKS vom 24.09.2007, BKS 611.144/0001-BKS/2007, eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Innsbruck 95,5 MHz“ inne.

Bei dem beantragten Programm der Klassik Radio GmbH & Co. KG handelt es sich um ein 24 Stunden Hörfunkspartenprogramm mit Schwerpunkt auf klassischer Musik, welches seit über 20 Jahren hauptsächlich in Deutschland und seit 2007 auch in Österreich einheitlich veranstaltet wird. Der Regionalbezug zum Versorgungsgebiet bzw. zu Österreich soll durch Programmelemente wie das mehrmals pro Woche ausgestrahlte Format „Kultur für Österreich“, ergänzt durch andere Kulturformate mit aktuellen lokalen bzw. regionalen Themen aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Gesellschaft und Medien, hergestellt werden.

Im Rahmen der Stellungnahme hinsichtlich des Mängelhebungsauftrages stellte die Antragstellerin mit Schreiben vom 13.01.2012 nochmals klar, dass sich der Sitz der

Klassik Radio GmbH & Co. KG in Deutschland befindet und die für das beantragte Programm verantwortlich gestaltenden Personen an den deutschen Standorten in Hamburg und Augsburg agieren.

2.3.4. Verein „Radio Maria Österreich – der Sender mit Sendung“

Antrag

Der Verein Radio Maria Österreich beantragt die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz“.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Der Verein Radio Maria Österreich ist ein zur ZVR-Zahl 311304333 im zentralen Vereinsregister bei der Bundespolizeidirektion Wien eingetragener Verein mit Sitz in Wien. Organe des Vereins sind der Obmann Lukas Bonelli, die Obmannstellvertreterin Mag. Elisabeth Thonet sowie der Schriftführer und Kassier Leopold Scheibreithner. Als Beirat fungiert Mag. Andreas Schätzle. Neben den angeführten organschaftlichen Vertretern umfasst der Verein noch sieben weitere Mitglieder (Emanuele Ferrario, Vittorio Viccardi, Dr. Ignaz Steinwender, Andreas Hasenburger, Dr. Wolfgang Lafite, Bernhard Mitterrutzner und Günther-Hans Eckel). Sämtliche Mitglieder sind österreichische, deutsche oder italienische Staatsbürger.

Der Verein ist an keinem in- oder ausländischen Medieninhaber beteiligt. Juristische Personen sind nicht Mitglied des Vereins. Es bestehen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von Treuhandverhältnissen des Antragstellers und seiner Mitglieder.

Bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalter

Der Verein Radio Maria Österreich ist Inhaber von Zulassungen in den Versorgungsgebieten:

- „Jenbach und Zillertal“ (Bescheide der KommAustria vom 04.06.2007, KOA 1.538/07-001 und vom 03.03.2009, KOA 1.538/09-002)
- „Baden“ (Bescheid des BKS vom 18.06.2007, GZ 611.054/0001-BKS/2006)
- „Waidhofen/Ybbs“ (Bescheid der KommAustria vom 23.10.2007, KOA 1.313/07-012)
- „Spittal an der Drau“ (Bescheid des BKS vom 27.06.2008, GZ 611.036/0003-BKS/2008)
- „St. Pölten 95,5 MHz“ (Bescheid der KommAustria vom 12.01.2011, KOA 1.306/11-001)
- „Innsbruck 91,1 MHz“ (Bescheid des BKS vom 29.06.2011, GZ 611.146/0003-BKS/2011)

Der Verein Radio Maria Österreich betreibt derzeit folgende Sender:

Im Versorgungsgebiet „Jenbach und Zillertal“:

- JENBACH 3 (Kanzelkehre Raststation) 107,9 MHz
- MAYRHOFEN 3 (Filzenalm) 96,0 MHz

Im Versorgungsgebiet „Baden“:

- TATTENDORF (Raiffeisen Silo) 93,4 MHz

Im Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“:

- WAIDHOFEN YB 3 (Basilika) 104,7 MHz

Im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“:

- LIND DRAUTAL (Lind im Drautal) 102,3 MHz
- SPITTAL DRAU 4 (Koschatstrasse 40) 102,5 MHz
- SPITTAL DRAU 5 (Hühnersberg) 99,3 MHz

Im Versorgungsgebiet „St. Pölten 95,5 MHz“:

- S POELTEN 5 (Reichgrüben) 95,5 MHz

Im Versorgungsgebiet „Innsbruck 91,1 MHz“:

- INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 91,1 MHz

Der Verein Radio Maria Österreich ist darüber hinaus Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk über Satellit (Bescheid der KommAustria vom 03.02.2012, KOA 2.130/12-002) und verfügt aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 27.01.2010, KOA 4.411/10-003, über eine Zulassung zur Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die terrestrische Multiplex-Plattform („MUX C“ – Großraum Wien) der TELE1VISION Video- und Fernsehproduktion GesmbH. Diese Zulassung wird allerdings wegen der Zurücklegung der Zulassung für den Betrieb der Multiplex-Plattform „MUX C – Großraum Wien“ durch die TELE1VISION Video und Fernsehproduktion GesmbH nicht ausgeübt. Mit Bescheid der KommAustria vom 08.04.2011, KOA 4.400/11-003, wurde gemäß § 6b PrR-G die Verbreitung des bisher über „MUX C“ verbreiteten Programms dahingehend genehmigt, dass dieses zusätzlich über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX B“ der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG (Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002) ausgestrahlt wird. Aufgrund von mehreren Bescheiden der KommAustria veranstaltete der Verein Radio Maria Österreich zudem seit 2009 mehrmals Ereignishörfunk gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G, wobei das Projekt „850 Jahre (Kirche in) St. Pölten - Gloria Kirchenmesse“ in St. Pölten sowie seit 2010 das „Fest der Jugend“ im Raum Salzburg begleitet wurde.

Geplantes Programm

Der Verein Radio Maria Österreich verfolgt das Ziel, an allen Sendestandorten ein gemeinsames Programm auszustrahlen, das lokal erstellte Beiträge aus den verschiedenen Versorgungsgebieten enthält. Bei diesen regionalen Beiträgen wird darauf Bedacht genommen, dass die behandelten Themen von überregionalem Interesse sind; diese werden in das österreichweite Programm eingebaut. Beispielhaft führt der Antragsteller hierzu Übertragungen von heiligen Messen, Exerzitien, Seminarvorträgen sowie eigengestaltete Sendungen mit Menschen aus der Region, die zu sozialen und gesellschaftlichen Fragen aus dem Blickwinkel ihres – in der Region verankerten – Lebens Stellung nehmen, an. Im Falle einer Zulassungserteilung soll das Programm „Radio Maria“ auch im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet ausgestrahlt werden.

Das beantragte Programm „Radio Maria“ ist ein werbefreies deutschsprachiges 24 Stunden Spartenprogramm mit religiösen, kulturellen und sozialen Inhalten. Programmschwerpunkte sind Information aus Österreich und der Welt, Bildung,

Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und spezielle Schwerpunktreihen zu Gegenwartsfragen. Täglich sind zwischen 14 und 18 Stunden Live-Programm geplant. In den Nachtstunden werden Wiederholungen der Sendungen des abgelaufenen Tages automatisiert eingespielt. Das geplante Hörfunkprogramm ist ein Themenradio, welches sich mit rund 70% Wortprogramm durch einen besonders hohen Wortanteil auszeichnet. Das Musikprogramm nimmt etwa 30% der Sendezeit in Anspruch.

Die lokale und regionale Präsenz soll durch ein bereits seit dem Jahr 2006 vorhandenes Studio in Salzburg sowie eine mobile Studio-Einheiten gewährleistet werden. Ein weiteres mobiles Studio ist in Planung. Derzeit besteht das Team in Salzburg aus sechs ehrenamtlichen Mitarbeitern, die für die redaktionellen Inhalte aus Salzburg verantwortlich sind. Die Beiträge der mobilen Studioeinheit sind live und ermöglichen damit eine unmittelbare Einbindung der lokalen Bevölkerung in das Hörfunkprogramm. Das Programmkonzept lebt generell von einer starken Hörereinbindung und Inhalten mit starkem regionalem Bezug. Thematisch wird Regionalbezug einerseits dadurch hergestellt, dass primär Gastreferenten aus den regionalen Empfangsgebieten eingeladen werden, andererseits durch Reportagen über Veranstaltungen, Live-Ausstrahlungen von kulturellen und kirchlichen Veranstaltungen, Kurz-Interviews sowie durch Einbindung von Kulturträgern und Musikbeiträgen, jeweils aus dem Empfangsgebiet. Zusätzliche regionale Impulse im Programm werden etwa durch tägliche Veranstaltungs- und Konzertkalender, die getrennt nach Versorgungsgebiet ausgestrahlt werden, geschaffen. Weiters werden in Musiksendungen wie „Hoamatklang“ lokale und regionale Volksmusik und in der Sendereihe „Classic-Hour“ klassische Musik präsentiert.

Das Programmkonzept ist so aufgebaut, dass nicht die Redakteure den Programminhalt produzieren, sondern den Rahmen dafür schaffen, dass eine Vielzahl von Gastreferenten honorarfrei die Sendezeit mit einer großen Vielfalt an Themen füllt. Thematisch werden beispielsweise Fragen der Kindererziehung, Gesundheit und Vorsorge, Ehe, Familie und Partnerschaft, Jugendprobleme, Glaubensfragen, Lebenshilfe, Alkoholismus, Obdachlosigkeit und vieles mehr abgedeckt. Inhaltlich will das Programm „Radio Maria“ daher auch die Themen Sucht, Sekten, Missbrauch, Rassismus, Nationalismus, Verelendung und Vereinsamung ansprechen. Gleichzeitig soll „Aufbruchstimmung“ verbreitet und ein positiver Blick für die Chancen der Gegenwart und die gestalterischen Möglichkeiten der Zukunft vermittelt werden.

Die Zielgruppe sind Menschen aller Alters- und Berufsgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen. Darüber hinaus sollen die Bedürfnisse von mittel- und arbeitslosen, körperlich und psychisch kranken Personen, von Destabilisierten nach dem Scheitern von Beziehungen, von Fremden und Andersgläubigen sowie suizidgefährdeten Personen besonders berücksichtigt werden. Ein besonderes Anliegen sind ferner die Bedürfnisse der Armen und der Verlierer der Wohlstandsgesellschaft.

Über die oben genannten Themenbereiche hinaus beinhaltet das Programm auch moderierte Musiksendungen und Nachrichtensendungen. Das Musikprogramm umfasst Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen sowie Volksmusik; hierbei werden auch Interpreten aus dem Empfangsgebiet berücksichtigt.

Der überwiegende Teil des Programms ist eigengestaltet. Im Regelfall fließen aus den neuen Versorgungsgebieten zuerst Übertragungen von Heiligen Messen in das Gesamtprogramm ein. Maximal zwei Stunden des Programms werden von anderen Rundfunkveranstaltern zugeliefert: Täglich zwei Nachrichtensendungen im Umfang

von insgesamt 40 Minuten aus Rom („Radio Vatikan“) sowie im Ausmaß von einer Stunde täglich vom Verein Radio Maria Südtirol und wöchentlich maximal eine Stunde von Radio Stephansdom aus Wien.

Ein Sendeschema sowie ein Redaktionsstatut wurden der KommAustria vorgelegt.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Die Mitarbeiter des Vereins Radio Maria Österreich verfügen über Erfahrung in Medienangelegenheiten und in der Unternehmensorganisation, als auch über langjährige Erfahrung in der Veranstaltung des Programms „Radio Maria“ in den bereits genannten Versorgungsgebieten bzw. aus der Verbreitung des Programms über Satellit. Die organisatorische Basis ist der nicht gewinnorientierte und gemeinnützige Verein Radio Maria Österreich, der das Programm an allen Sendestandorten mit Hilfe von angestellten (hauptamtlichen) und ehrenamtlichen Mitarbeitern abwickelt.

Die organisatorische und kaufmännische Leitung nimmt der – dem Vereinsvorstand verantwortliche – Vereinsgeschäftsführer Ing. Christian Schmid wahr, der in dieser Funktion über jahrelange Erfahrung mit der Leitung eines im Bereich der Entwicklung und Produktion von Kommunikationssystemen für den Rundfunk- und Event-Bereich tätigen Unternehmens verfügt. Er hat eine Ausbildung als HTL-Nachrichtentechniker.

Als Programmverantwortlicher fungiert Pfarrer Mag. Andreas Schätzle, der seit dem Jahr 2000 regelmäßig für diverse Jugendsendungen und Sendungen zu aktuellen Themen verantwortlich zeichnet. Er studierte Theologie und Musik (Lehramt, Komposition und Musiktheorie, Musiktherapie und Musikwissenschaft), Pädagogik und Philosophie in Saarbrücken, Mainz und Wien. Er erhielt 1995 die Priesterweihe und ist Mitglied des Pastoralrates der Erzdiözese Wien und des Diözesanausschusses für Mission und Verkündigung. Als Programmverantwortlicher gibt Pfarrer Mag. Schätzle die Programmlinie vor, leitet die angestellten und ehrenamtlichen Programmmitarbeiter an und sorgt für die Qualitätskontrolle.

Für die technischen Abläufe zeichnet Ing. Bernard Grimm verantwortlich, welcher jahrelang als Techniker bei „Radio Horeb“ beschäftigt war. Er absolvierte ein Kolleg für Nachrichtentechnik und Fernwirktechnik und war freiberuflich auch als Steuerungstechniker tätig.

Andreas Siller, gelernter HTL-Nachrichtentechniker sowie ausgebildeter Bühnenmeister, ist für die Administration und technische Konzeption verantwortlich. Er verfügt über jahrelange Berufserfahrung bei Planung, Vertriebs- und Produktionsleitung bei Licht- und Ton-Verleihfirmen, weiters bei Herstellern in den Bereichen Bühnenbeleuchtung und Intercom sowie als Tontechniker der Wiener Staatsoper.

Die Musikredaktion wird von Mag. Barbara Auer geleitet; hier ist sie vor allem für die Anschaffung und Archivierung, Sendebegleitung und Programmierung zuständig. Sie studierte Musikerziehung (Lehramt).

Verantwortlich für den Bereich Öffentlichkeitsarbeit ist Mag. Christa Neugebauer, ebenfalls Angestellte des Vereins. Sie studierte an der Wirtschaftsuniversität Wien Handelswissenschaften.

Für die Leitung des täglichen Sendebetriebs im Studio Wien sowie für die Koordination mit den Außenstudios in Amstetten und Innsbruck ist Mag. Tamara Huber, ebenfalls Angestellte des Vereins, verantwortlich. Sie verfügt über einen Studienabschluss der Wirtschaftswissenschaften. Mag. Tamara Huber ist Assistentin der Programmdirektion.

Für die Leitung und die Redaktion des Studios Amstetten ist MMag. Christoph Weiss verantwortlich. Er absolvierte das Studium der katholischen Fachtheologie und Religionspädagogik.

MMag. Maria Kotsis absolvierte das Studium der Fachtheologie und der Selbständigen Religionspädagogik an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien und arbeitet seit 2009 in der Redaktion von „Radio Maria“. Sie ist insbesondere verantwortlich für die Redaktion der Sendeschiene „Lebenshilfe“.

Die Gesamtverantwortung trägt der Vorstand des Vereins. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Tagesgeschäfte in der Administration werden durch den Geschäftsführer, Ing. Christian Schmid, wahrgenommen.

Die zwei vom Antragsteller im Versorgungsgebiet geplanten mobilen Studios sollen hauptsächlich von ehrenamtlichen Mitarbeitern betreut werden. Darüber hinaus soll ein weiterer Mitarbeiter mit 20 Stunden pro Woche das Team im Versorgungsgebiet verstärken. Dieser Mitarbeiter soll die ehrenamtlichen Mitarbeiter, die redaktionelle Arbeit in der Region und die Öffentlichkeitsarbeit koordinieren. Insgesamt soll somit neben den regelmäßig tätigen ehrenamtlichen Mitarbeitern ein hauptamtlicher Mitarbeiter mit Teilzeitanstellung tätig sein.

Finanzielle Voraussetzungen

Das wirtschaftliche Konzept basiert darauf, dass die Programmerstellung durch eine Vielzahl von ehrenamtlichen Mitarbeitern unter Anleitung eines kleinen Teams hauptamtlicher Mitarbeiter erfolgt, wodurch die Kosten sehr niedrig gehalten werden können. Darüber hinaus ist das Programm „Radio Maria“ völlig werbefrei und wird durch Spenden der Hörer finanziert. Es besteht eine finanzielle und rechtliche Unabhängigkeit von der Katholischen Kirche.

Der Verein Radio Maria Österreich hat einen auf drei Jahre angelegten Finanzplan vorgelegt, der ab dem ersten Jahr von einem positiven Ergebnis ausgeht und mit Gewinnen in Höhe von EUR 52.400,- im ersten, EUR 45.100,- im zweiten und EUR 66.300,- im dritten Jahr kalkuliert.

Die Einnahmen werden durch Spenden generiert, wobei Radio Maria Österreich den vorgelegten Finanzplan insbesondere auch aufgrund einschlägiger Erfahrungswerte in ihren bestehenden Versorgungsgebieten auf Basis einer geschätzten Tagesreichweite im verfahrensgegenständlichen Gebiet von 2,5% im ersten, 3,5% im zweiten sowie 4,5% im dritten Jahr und auf einer durchschnittlichen Spende pro Spender und Jahr in Höhe von EUR 135,- erstellt und weiters angenommen hat, dass 10% der Hörer im Sendegebiet eine Spende abgeben werden. Ergänzend wird ausgeführt, dass zur Abdeckung der Erstinvestitionen zusätzliche Spenden durch Fundraising-Aktionen erzielt werden können. Im ersten Jahr wird in diesem Gebiet mit einem Spendenaufkommen von EUR 54.000,- gerechnet. Die Einnahmenplanung basiert auf Auswertungen gemittelter Erfahrungswerte der World Family of Radio Maria und des bereits existierenden Spendenaufkommens. Die Gewinnung von Spenden wird primär dadurch betrieben, dass ein Programmheft an interessierte Hörer versendet wird, dem

ein Überweisungsschein beiliegt. Die Auflage des Programmhefts betrug zum Zeitpunkt der Antragstellung 53.000 Stück. Weiters werden auch Rundbriefe mit Spendenaufrufen an bekannte Personen verschickt. Der Verein hat keine Bankverbindlichkeiten.

Der vorgelegte Einnahmenplan sieht folgende Spendenentwicklung vor: Für das erste Jahr sind Einnahmen (Spenden plus Fundraising für Initialkosten) in Höhe von EUR 104.000,- veranschlagt, für das zweite Jahr in Höhe von EUR 75.600,- (Spenden) und für das dritte Jahr in Höhe von EUR 97.200,- (Spenden).

Der Finanzplan geht davon aus, dass die Spendeneinnahmen von EUR 54.000,- im ersten Jahr auf EUR 97.200,- im dritten Jahr ansteigen, wobei im ersten Jahr zusätzlich mit EUR 50.000,- an Fundraising für die Initialkosten kalkuliert wird. Demgegenüber stehen stetig fallende Ausgaben, die im ersten Jahr mit EUR 51.600,- angesetzt werden und im dritten Jahr geschätzte EUR 30.900,- ausmachen.

Der Antragsteller führt im Hinblick auf die Kosten zur redaktionellen und technischen Betreuung des beantragten Versorgungsgebietes aus, dass diese gering sind, weil der Betrieb größtenteils auf ehrenamtlichen Mitarbeitern aufgebaut ist. Den veranschlagten Einnahmen werden vom Verein Radio Maria Österreich für das gegenständliche Versorgungsgebiet im ersten Jahr Kosten für die Frequenzplanung (in Höhe von EUR 14.000,-) sowie für die Technik für die Mobilstudios (in Höhe von EUR 6.500,-) und für die folgenden Jahre Kosten für den Betrieb der Sendeanlagen (in Höhe von jährlich EUR 26.000,-) sowie Kosten für Promotion-Aufwendungen (zwischen EUR 3.000,- und EUR 4.000,-) und Kosten für die Abgeltung von Urheberrechten (zwischen EUR 1.100,- und EUR 1.900,-) gegenübergestellt.

Technisches Konzept

Das vorgelegte technische Konzept des Vereins Radio Maria ist technisch realisierbar. Das beantragte Versorgungsgebiet ist zu den bestehenden terrestrischen Versorgungsgebieten des Vereins Radio Maria Österreich vollständig entkoppelt.

2.4. Stellungnahme der Salzburger Landesregierung

In ihrer Stellungnahme vom 27.01.2012 empfiehlt die Salzburger Landesregierung die Erteilung der Zulassung an die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH ohne weitere Begründung.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich in ihrer Gesamtheit aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätzen bzw. der mündlichen Verhandlung vom 16.04.2012 sowie aus den zitierten Akten der KommAustria und des BKS.

Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse wurden durch die Vorlage von Firmenbuch- und Handelsregisterauszügen nachgewiesen bzw. ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen hinsichtlich des Rechtsstatus des Vereins, des Vereinsvorstandes von Radio Maria Österreich und dessen Mitgliedern ergeben sich aus einem Auszug

aus dem Vereinsregister vom 17.06.2010 sowie der aktualisierten Mitgliederliste vom 26.06.2012.

Die Antragsinhalte und weiteren Vorbringen der Antragstellerinnen, auf denen die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, sind im Wesentlichen glaubwürdig.

Die Feststellung, dass es sich bei der im Rahmen der Sendung „Late Lounge“ des Programmes „Lounge FM“ um eine reine Musikschiene handelt, ergibt sich aus der Zusammenschau der im Antrag zu den übrigen Sendungen enthaltenen Angaben über das dort ausgestrahlte Wortprogramm sowie unter Berücksichtigung, dass der Wortanteil insgesamt maximal 15 % beträgt.

Die Feststellungen hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen betreffend die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH sowie die Radio Eins Privatrado GmbH ergeben sich aus den glaubhaften Ausführungen der Geschäftsführer in der mündlichen Verhandlung vom 16.04.2012 bzw. dem ergänzenden Vorbringen vom 22.12.2011 der Radio Eins Privatrado GmbH sowie dem Vorbringen der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH vom 29.12.2011, soweit sie nicht bereits dem Antrag zu entnehmen sind.

Die Feststellungen zur Niederlassung der Klassik Radio GmbH & Co. KG in Deutschland ergeben sich aus dem Antrag und dem ergänzenden Schreiben der Antragstellerin vom 13.01.2012.

Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der beantragten technischen Konzepte basieren auf dem schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen Thomas Janiczek vom 23.02.2012 und den ergänzenden Aktenvermerken vom 02.08.2012 und 10.09.2012.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Ausschreibung und Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

Die KommAustria hat mit Veröffentlichung am 21.09.2011 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde <http://www.rtr.at> das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz“ bzw. der diesem Versorgungsgebiet zugeordneten Übertragungskapazitäten „SALZBURG STADT (Maria Plain) 106,6 MHz“ und „SALZBURG 5 (Nonntal) 95,2 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G ausgeschrieben.

4.2. Rechtzeitigkeit der Anträge

Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger

geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach diesem Bundesgesetz gestellt werden können.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist bei einer Ausschreibung von Übertragungskapazitäten ein nach Ablauf der Bewerbungsfrist gestellter Antrag nicht mehr zu berücksichtigen (vgl. VwGH 26.06.2011, Zl. 2011/03/0017, mwN).

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 24.11.2011 um 13:00 Uhr.

Die Anträge aller Antragstellerinnen langten innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist bei der KommAustria ein, waren aber teilweise nicht vollständig, weshalb die Klassik Radio GmbH & Co. KG sowie die Radio Eins Privatradio GmbH von der KommAustria gemäß § 13 Abs. 3 AVG zur Behebung der Mängel ihrer Anträge binnen zwei Wochen ab Einlangen des Mängelbehebungsauftrags aufgefordert wurden. Weiters wurden die Radio Eins Privatradio GmbH und die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH gemäß § 5 Abs. 4 PrR-G zu weiteren Angaben binnen der genannten Frist aufgefordert.

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Die aufgetragene Mängelbehebung der Radio Eins GmbH langte fristgerecht und vollständig ein, sodass ihr Antrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG als ursprünglich richtig eingebracht gilt und somit gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G rechtzeitig eingebracht wurde.

Die der Klassik Radio GmbH & Co KG aufgetragene Mängelbehebung wurde am 19.12.2011 von der Klassik Radio GmbH & Co KG übernommen. Die darin gesetzte Frist von zwei Wochen ist daher am 02.01.2012 abgelaufen. Am 13.01.2012 langte eine Stellungnahme der Klassik Radio GmbH & Co KG per E-Mail und somit verspätet ein. Die Verbesserung des an die Frist gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G gebundenen Antrags erfolgte daher nicht innerhalb der Mängelbehebungsfrist, weshalb der Antrag nicht gemäß § 13 Abs. 3 letzter Satz AVG als zum ursprünglichen Antragszeitpunkt am 24.11.2011 eingebracht und insofern mit Bescheid der KommAustria vom 28.03.2012 (KOA 1.193/12-001) als verspätet zurückgewiesen wurde.

Der an die Klassikradio GmbH & Co. KG ergangene Zurückweisungsbescheid der KommAustria wurde mit der Entscheidung des BKS (BKS 23.05.2012, GZ 611.097/0001-BKS/2012) ersatzlos aufgehoben, da der ursprünglich angenommene Mangel nicht als solcher zu qualifizieren war. Somit ist der Antrag der Klassikradio GmbH & Co. KG vom 24.11.2011 als rechtzeitig sowie vollständig eingebracht zu werten und daher der rechtlichen Beurteilung zugrunde zu legen.

4.3. Niederlassung gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G

Die Klassik Radio GmbH & Co. KG hat in ihrem Antrag vorgebracht und in der Stellungnahme vom 13.01.2012 klargestellt, dass sie ihren Sitz in Deutschland hat und auch dort die redaktionellen Entscheidungen über das Programmangebot getroffen werden.

§ 3 PrR-G lautet auszugsweise:

„§ 3 (1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrischen Hörfunk (analog oder digital) oder Satellitenhörfunk veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Ein Hörfunkveranstalter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seinen Sitz oder seine Hauptniederlassung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über das Programmangebot in Österreich getroffen werden.

(2) [...].

(3) Die Zulassung erlischt,

[...]

7. wenn die Regulierungsbehörde nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung feststellt, dass der Hörfunkveranstalter nach Maßgabe des Abs. 1 nicht mehr in Österreich niedergelassen ist. [...].“

Vor dem Hintergrund der mit 01.10.2010 in Kraft getretenen Neuregelung des § 3 Abs. 1 PrR-G ist daher folgendes auszuführen:

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G gilt ein *„Hörfunkveranstalter dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seinen Sitz oder seine Hauptniederlassung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über das Programmangebot in Österreich getroffen werden. [...].“* (Hervorhebungen nicht im Original). Die Norm sieht daher das Vorliegen von zwei Voraussetzungen kumulativ vor:

Neben dem Erfordernis des Sitzes oder der Hauptniederlassung müssen demnach auch die Entscheidungen über das redaktionelle Programmangebot in Österreich getroffen werden.

Die Klassik Radio GmbH & Co. KG hat im Wesentlichen vorgebracht, dass sich aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage – vor dem Hintergrund der mit 01.10.2010 in Kraft getretenen Neuregelung des § 3 Abs. 1 PrR-G – ergebe, dass das in § 3 Abs. 1 PrR-G normierte Niederlassungserfordernis nicht isoliert sondern im Lichte des § 7 Abs. 3 PrR-G zu betrachten sei. Insofern ergebe sich, dass gemäß § 7 Abs. 3 PrR-G Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den EWR solchen mit Sitz in Österreich gleichgestellt seien.

§ 7 PrR-G lautet auszugsweise:

„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) [...]

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des

Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt. [...].“

Gemäß § 7 Abs.3 PrR-G sind Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den EWR solchen mit Sitz in Österreich gleichgestellt.

Der Antragstellerin ist insofern zuzustimmen, als beide Vorschriften mit dem Terminus „Sitz“ den selben Rechtsbegriff verwenden. Im Lichte des § 7 Abs. 3 PrR-G kann daraus gefolgert werden, dass ein Antragsteller nicht notwendigerweise zum Zeitpunkt der Antragstellung seinen Sitz in Österreich haben muss. Es wird daher einem im EWR ansässigen Hörfunkveranstalter nicht verwehrt werden können, einen Antrag auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk zu stellen.

Die Bestimmung des § 7 Abs. 3 PrR-G regelt jedoch lediglich die Gleichstellung von Angehörigen von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bzw. von juristischen Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit österreichischen Staatsbürgern und juristischen Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Inland. Dieser Bestimmung sind jedoch keine darüber hinausgehenden Regelungen hinsichtlich der nach § 3 Abs 1 PrR-G geforderten Niederlassung, wonach es eben nicht nur auf den Sitz (bzw. die Hauptniederlassung) in Österreich ankommt, zu entnehmen.

Die Antragstellerin verfügt derzeit weder über einen Sitz in Österreich, noch werden die redaktionellen Entscheidungen in Österreich getroffen. Wesentlich ist, dass sie – auch für den Fall einer Zulassungserteilung – nicht plant, die redaktionellen Entscheidungen über das Programmangebot in Österreich zu treffen, sodass sie nicht im Sinne des § 3 Abs. 1 PrR-G als in Österreich niedergelassen gilt.

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass mangels Niederlassung in Österreich die Voraussetzungen im Sinne des eindeutigen Wortlautes des § 3 Abs. 1 PrR-G nicht vorliegen.

Der Antrag der Klassik Radio GmbH & Co. KG war daher mangels Vorliegens der Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G zurückzuweisen (Spruchpunkt 5.).

Alle anderen Antragsteller haben ihren Sitz im Inland.

4.4. Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7-9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege.

Im Fall von analogem terrestrischem Hörfunk sind gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. a PrR-G die für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere der geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik darzustellen.

Alle verbleibenden Antragsteller haben die nach Z 1 geforderten Unterlagen sowie die nach Z 3 lit. a geforderten Angaben über die für die Verbreitung des Programms geplante Übertragungskapazität vorgelegt. Daher hat die KommAustria in der Folge zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G (§ 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G) vorliegen.

§ 7 PrR-G lautet:

„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBI. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter aufgrund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet:

„§ 8. Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:

- 1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,*
- 2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
- 3. den Österreichischen Rundfunk,*
- 4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und*
- 5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

§ 9 PrR-G lautet:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),

1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,
2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und
3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und zwei terrestrischen Fernsehprogrammen versorgen. Diese Bestimmung gilt nicht für Fernsehprogramme, die über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk verbreitet werden.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

4.4.1. Zu den §§ 7 und 8 PrR-G

Alle drei verbleibenden Antragsteller und ihre Mitglieder bzw. mittelbaren und unmittelbaren Eigentümer sind entweder österreichische (bzw. deutsche oder italienische) Staatsbürger oder haben (im Falle juristischer Personen) ihren Sitz im Inland.

Bei allen Antragstellern sind die Voraussetzungen des § 7 PrR-G daher gegeben.

Weiters liegt bei keinem der Antragsteller ein Ausschlussgrund im Sinne des § 8 PrR-G vor.

4.4.2. Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G

Die Radio Eins Privatrado GmbH ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wien 88,6 MHz“ (Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.191/11-002). Dieses ist aufgrund der geographischen Entfernung vom gegenständlichen Verfahrensgebiet vollständig entkoppelt.

Die Versorgungsgebiete der mit der Radio Eins Privatrado GmbH im Sinne des § 9 Abs. 1 iVm Abs. 4 PrR-G verbundenen Inhaberinnen von terrestrischen Hörfunkzulassungen sind vom gegenständlichen Versorgungsgebiet aufgrund der Entfernung und der topographischen Gegebenheiten vollständig entkoppelt. Mangels Überschneidungen zwischen den Versorgungsgebieten der Mitglieder des Medienverbundes ist daher auch eine gemäß § 9 Abs. 3 PrR-G iVm § 9 Abs. 4 PrR-G verpönte Konstellation nicht denkbar.

Die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH verfügt über keine Hörfunkzulassung. Die Versorgungsgebiete der mit der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH im Sinne des § 9 Abs. 1 iVm Abs. 4 PrR-G verbundenen Inhaberin einer terrestrischen Hörfunkzulassung Entspannungsfunk Gesellschaft mbH („Oberösterreich Mitte“ und „Klagenfurt 93,4 MHz“ sowie das Versorgungsgebiet in Wien aufgrund der Eventradiozulassungen) sind aufgrund der geographischen Entfernung zum Versorgungsgebiet „Salzburg 94,0 MHz“ vollständig entkoppelt.

Mangels Überschneidungen zwischen den Versorgungsgebieten der Mitglieder des Medienverbundes und auch unter Berücksichtigung der digitalen terrestrischen Hörfunkzulassung für die Multiplex-Plattform für mobilen Rundfunk (MUX D) der Livetunes Network GmbH (Schwestergesellschaft der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH) ist auch eine gemäß § 9 Abs. 3 PrR-G iVm § 9 Abs. 4 PrR-G verpönte Konstellation nicht denkbar.

Auch die bestehenden Versorgungsgebiete des Vereins Radio Maria Österreich sind vom gegenständlichen Versorgungsgebiet aufgrund der geographischen Entfernung vollständig entkoppelt. Unter den Vereinsmitgliedern von Radio Maria Österreich befinden sich keine Medieninhaber im Sinne der Bestimmung des § 9 Abs. 5 PrR-G.

Die Grenzen des § 9 Abs. 2 PrR-G werden bei keinem der Antragsteller im Fall der Zuordnung des gegenständlichen Versorgungsgebietes erreicht. Bei keinem der Antragsteller liegt somit ein Ausschlussgrund im Sinne des § 9 PrR-G vor.

4.4.3. Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahren trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger*, *Verwaltungsverfahrensrecht*⁹, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Die Wortfolge „glaubhaft zu machen“ ist dahingehend zu verstehen, dass der Antragsteller die Behörde von der Wahrscheinlichkeit – und nicht etwa von der Richtigkeit – des Vorliegens einer bestimmten Tatsache zu überzeugen hat. Damit ist aber die Pflicht des Antragstellers verbunden, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern. Insoweit trifft den Antragsteller eine erhöhte Mitwirkungspflicht (vgl. VwGH 16.12.2008, Zl. 2008/11/0170, mwN).

Die an dieser Stelle von der Behörde vorzunehmende Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung aufgrund der Vorbringen der Antragsteller hindert nicht daran, Fragen der – zwischen den Antragstellern durchaus unterschiedlichen – fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen im Rahmen der bei einer Mehrzahl von Bewerbungen erforderlichen Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G einzubeziehen (vgl. BKS 25.02.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003).

Die Radio Eins Privatrado GmbH verfügt dadurch, dass sie bereits seit mehreren Jahren Privatrado im Versorgungsgebiet Wien veranstaltet, über konkrete Erfahrungen mit der Veranstaltung von Privatrado. Sie hat Informationen über die federführend mitwirkenden Personen vorgelegt und die geplante personelle Umsetzung in Salzburg ausreichend konsistent und glaubwürdig dargestellt, wobei im Bereich des Marketings und der Produktion Synergien mit dem Versorgungsgebiet Wien genutzt werden sollen. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Antragstellerin die erforderlichen organisatorischen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

Der vorgelegte Businessplan für die ersten fünf Jahre weist ab dem vierten Jahr ein positives Ergebnis aus. Die Anlaufkosten, die mit EUR 250.000,- bis EUR 300.000,- beziffert sind, sollen aus dem laufenden Betrieb gedeckt werden, der für das Jahr 2010 eine positive Bilanz ausweist. Angesichts der bisherigen Erfahrungen der Antragstellerin erscheinen auch die mit EUR 400.000,- im ersten Jahr sowie die später mit EUR 1.050.000,- bezifferten lokalen Werbeerlöse aufgrund des dargestellten Vermarktungskonzepts zwar äußerst ambitioniert, aber nicht als vollkommen ausgeschlossen. Zumal letztendlich, selbst wenn die Antragstellerin die Annahmen der zu erwartenden Werbeerlöse zu optimistisch vorgenommen hat, dieser Umstand allein

aber keine Bewertung dahingehend zulässt, dass dem finanziellen Konzept der Antragstellerin die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit abzusprechen wäre.

Unter Berücksichtigung der Bonität der Antragstellerin als auch vor dem Hintergrund der bestehenden Gesellschaftsstruktur (Einbettung in die Medien Union GmbH Wien und Ludwigshafen) hat die Behörde daher keine Zweifel, dass die finanziellen Voraussetzungen zur Veranstaltung des geplanten Hörfunkprogrammes für die Dauer der zu vergebenden Hörfunkzulassung gesichert sind.

Die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH verfolgt mit ihrem Programm „LoungeFM“ – gemeinsam mit den Schwestergesellschaften Livetunes Network GmbH und Entspannungsfunk Gesellschaft mbH – eine österreichweite Multiplattformstrategie. Sie bringt vor, die Musikplanung erfolge aus Gründen der Marktforschung (Radiotest) überwiegend synchronisiert. Neben den Programmverantwortlichen sollen für den Bereich Programm/Redaktion ein Chefredakteur, ein Reporter und ein Praktikant aus dem Sendegebiet rekrutiert werden. Im Umfang von 20 Wochenstunden soll es auch ein Stationmanagement geben. Die Errichtung eines lokalen Sendestudios in Salzburg ist geplant. Es sollen Synergien durch eine eng verzahnte Kooperation mit den Schwesterngesellschaften auf Basis der bestehenden Personalstruktur genutzt werden. In Anbetracht dessen, erscheint das Programmkonzept fachlich und organisatorisch in der beantragten Form durchführbar.

Zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH ist Folgendes auszuführen:

Auf die Aufforderung gemäß § 5 Abs. 4 PrR-G der KommAustria vom 12.12.2011 brachte die Antragstellerin mit Schriftsatz vom 29.12.2011 vor, ihre Muttergesellschaft, die Jupiter Medien GmbH, erziele kontinuierlich seit Jahren Gewinne und verfüge laut Bilanz 2010 über ein positives Eigenkapital in der Höhe von EUR 118.288,85. Ferner stünden der Unternehmensgruppe, durch die Aufnahme weiterer Gesellschafter in der Jupiter Medien GmbH als auch durch die Veräußerungserlöse aus dem Beteiligungsverkauf in der Höhe von gesamt 25,1 % an der Livetunes Network GmbH zusätzlich mindestens weitere EUR 275.000,- zur Verfügung. Diese könnten auch für die Finanzierung des weiteren Wachstums, auch bei der Erteilung von Zulassungen in weiteren Sendegebieten, Verwendung finden. Die Muttergesellschaft sei damit jedenfalls in der Lage, ein Darlehen in der genannten Höhe zur Abdeckung der Vorlaufverluste zu gewähren. Zudem legte die Antragstellerin ein Schreiben der Jupiter Medien GmbH vom 19.12.2011 vor, in welchem diese sich dazu bereitklärte, die nötige Finanzierung in der Höhe bis zu EUR 150.000,- zur Deckung von Anlaufverlusten in Bezug auf das gegenständliche Versorgungsgebiet zur Verfügung zu stellen.

Das weitere ergänzende Vorbringen der Entspannungsrundfunk bezieht sich auf eine erst nach Ende der Ausschreibung gegebene Finanzierungszusage vom 19.12.2012 sowie auf eine Eigentumsänderung, die am 28.12.2012 im Firmenbuch eingetragen wurde und daher erst nach Ende der Ausschreibung stattfand.

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist gemäß § 13 Abs. 8 AVG wesentliche Änderungen von Anträgen sind nicht mehr zu berücksichtigen. Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes sind bei dem vom Gesetz vorgesehenen Auswahlverfahren alle Änderungen wesentlich, die einen Einfluss auf den Zugang zu diesem Auswahlverfahren bzw. auf die zu treffende Auswahlentscheidung haben können. (vgl.

BKS 26.01.2011, GZ 611.032/0004-BKS/2010 unter Hinweis auf VwGH 15.09.2004, Zl. 2002/04/0148).

Vor diesem Hintergrund handelt es sich bei den genannten Vorbringen nicht um die geforderte Präzisierung des ursprünglichen Antragsvorbringens hinsichtlich der Anfangsinvestitionen bzw. Anlaufverluste, sondern um ein neues Vorbringen, durch welches der ursprüngliche Antrag hinsichtlich der Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen in einer Weise zu Gunsten der Antragstellerin geändert wird, die Einfluss auf die zu treffende Auswahlentscheidung haben könnte, weil die finanzielle Ausstattung und die finanziellen Voraussetzungen des Antragstellers auch im Auswahlverfahren relevant sein können (vgl. VwGH 26.04.2011, Zl. 2011/03/0016). Sie sind daher im vorliegenden Auswahlverfahren nicht zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Aufbringung der Mittel zur Abdeckung der Anfangsverluste ist somit nur das ursprüngliche Antragsvorbringen sowie das Vorbringen zur Kapitalausstattung der Muttergesellschaft Jupiter Medien GmbH beachtlich.

Für die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen bedeutet dies:

Das von der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH vorgelegte, auf zehn Jahre ausgelegte Budget für die Jahre 2012 bis 2021 ist im Wesentlichen nachvollziehbar. Hinsichtlich der Aufbringung der Mittel scheinen in der Bilanz Darlehensaufnahmen in der Höhe von EUR 150.000,- auf. Die Antragstellerin gibt dazu an, den Kapitalbedarf aus dem operativen Cashflow der Unternehmensgruppe aufgrund der positiven Erlössituation in Oberösterreich, Klagenfurt und Deutschland decken zu wollen. Ansonsten würden bei Bedarf Darlehen durch die Muttergesellschaft gewährt werden, welche seit Jahren kontinuierlich Gewinne erzielt und laut Bilanz 2010 über ein positives Eigenkapital in der Höhe von EUR 118.288,85 verfügt.

Nach der Spruchpraxis des BKS dürfen die Anforderungen für die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen nicht überspannt werden (vgl. BKS 21.4.2008, GZ 611.138/0003-BKS/2008).

Das Vorbringen der Beschwerdeführerin zur Aufbringung der Mittel gewährt keinen vollständigen Überblick über die finanzielle Situation der Unternehmensgruppe, jedoch hat die KommAustria unter Berücksichtigung der bestehenden Hörfunkzulassungen und des ausgeübten Sendebetriebs der Schwesterunternehmen der Antragstellerin und unter Zugrundelegung des nicht als unplausibel anzusehenden Vorbringens der Antragstellerin zur Erlössituation ihrer Muttergesellschaft, zumal auch das gegenständliche Gebiet auf Grund seiner Größe wirtschaftlich tragfähig sein dürfte, keine Zweifel, dass eine dauerhafte Programmveranstaltung gewährleistet ist.

Vor diesem Hintergrund konnte die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH ihre fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung glaubhaft machen.

Mit seinem hauptamtlichen Team, das bereits mehrere Hörfunkzulassungen in verschiedenen Versorgungsgebieten betreibt, kann der Verein Radio Maria Österreich mittlerweile auf langjährige Erfahrung in der Hörfunkveranstaltung und in der Unternehmensorganisation verweisen. Das geplante Programm „Radio Maria“ soll auch im beantragten Versorgungsgebiet nach dem Vorbild anderer Standorte ausgestrahlt werden. Für den Fall der Zulassungserteilung ist bereits ein Studio in Salzburg vorhanden, welches derzeit durch sechs ehrenamtliche Mitarbeiter betreut wird. Zudem ist in Ergänzung der bereits vorhandenen mobilen Studioeinheit eine weitere mobile Studioeinheit geplant. Mit Hilfe dieses lokalen Teams möchte der

Antragsteller sein Programm nach dem bewährten Konzept auch im beantragten Versorgungsgebiet realisieren, also ein im Wesentlichen einheitliches Programm für alle Standorte, in welches lokale Beiträge aus den einzelnen Sendegebieten einfließen. In fachlicher und organisatorischer Hinsicht konnte das Konzept des Vereins Radio Maria Österreich somit überzeugen.

Die wirtschaftliche Basis für einen kontinuierlichen Hörfunkbetrieb für die Dauer der Zulassung ist vor allem durch die hohe Zahl ehrenamtlicher Mitarbeiter gewährleistet, durch die die Kosten für die Programmerstellung sehr niedrig gehalten werden können. Die Einnahmenplanung des Antragstellers, die auf gemittelten Erfahrungswerten von „Radio Maria“ basiert, erfolgt unter Heranziehung erhobener Hörergewohnheiten und Tagesreichweiten sowie des existierenden Spendenaufkommens. Die Annahme, dass etwa 10% der Hörer potentielle Spender sind und pro Kopf im Schnitt EUR 135,- gespendet werden, ist nachvollziehbar. Der Antragsteller geht von einer Tagesreichweite im verfahrensgegenständlichen Gebiet von 2,5% im ersten Jahr aus, die sich in den Folgejahren auf bis zu 4,5% steigern soll. Daraus ermittelt er Spenden für das erste Geschäftsjahr in Höhe von EUR 104.000,- wovon allerdings EUR 50.000,- auf eine Fundraising Aktion vor Aufnahme des Sendetriebs zurückzuführen ist. Die weitere Spendenentwicklung sieht Einnahmen zwischen etwa EUR 75.600,- und EUR 97.200,- im dritten Geschäftsjahr vor. Auch die veranschlagten Kosten sind schlüssig und nachvollziehbar. Die Glaubhaftmachung der finanziellen Eignung zum regelmäßigen Betrieb eines Radios im beantragten Versorgungsgebiet kann somit als gelungen betrachtet werden.

4.4.4. Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet:

„Programmgrundsätze

§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Alle verbleibenden Antragsteller haben einen Entwurf ihres in Aussicht genommenen bzw. ihr bereits in Geltung stehendes Redaktionsstatut vorgelegt. Weiters haben die Antragsteller ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden.

Somit erfüllen alle verbleibenden Antragsteller die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G.

4.5. Stellungnahme der Salzburger Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen vor, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zumindest teilweise befindet.

§ 23 PrR-G lautet:

„§ 23. (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.

(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“

Aus den Materialien (Erl RV 401 BlgNR, XXI. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und aufgrund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des BKS vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Die Salzburger Landesregierung schlägt in ihrer Stellungnahme vom 27.01.2012 ohne nähere Begründung die Erteilung der Zulassung an die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH vor.

4.6. Zum Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G

§ 6 PrR-G legt den Beurteilungsspielraum der die Zulassung vergebenden Regulierungsbehörde durch die Vorgabe von Auswahlkriterien fest, die deren Ermessen determinieren. Vorgegeben ist ein variables Beurteilungsschema, das eine Quantifizierung und einen Vergleich der einzelnen Bewerber im Hinblick auf die Zielsetzung zulässt, einen leistungsfähigen und in seinem Bestand kontinuierlichen Privatradiobetrieb sicherzustellen, der Gewähr für größtmögliche Meinungsvielfalt – eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts – bietet (vgl. VfGH

25.09.2002, B 110/02 und die ständige Rechtsprechung des VfGH, etwa VfGH 18.2.2009, Zl. 2005/04/0104, 0034, 0145, mwN).

§ 6 PrR-G lautet:

„§ 6. (1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3) erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen,

1. bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist und

2. von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.

(2) Die Behörde hat auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.“

4.6.1. Kriterien für die Prognoseentscheidung nach § 6 Abs. 1 PrR-G

Wie schon nach der Rechtslage aufgrund des Regionalradiogesetzes ist nach § 6 Abs. 1 PrR-G ein Kriterienraster mit Zielen und Beurteilungsvorgaben formuliert, den die Behörde im Sinn eines beweglichen Systems ihrer Entscheidung zugrunde zu legen hat (vgl. Erläuterungen zur RV zum Regionalradiogesetz, BGBl. Nr. 506/1993, 1134 BlgNR, XVIII. GP S. 15). Ungeachtet der gegenüber der Stammfassung des RRG durch BGBl. I Nr. 2/1999 sowie durch die Schaffung des § 6 PrR-G erfolgten Änderungen ist das grundlegende System der Auswahlentscheidung seit Erlassung des Regionalradiogesetzes unverändert geblieben. Ein derartiges Auswahlverfahren führt wesensnotwendig zu dem Ergebnis, dass einem der Antragsteller die Zulassung zu erteilen ist, die anderen – grundsätzlich für die Veranstaltung von Hörfunk wahrscheinlich (vgl. § 5 Abs. 3 PrR-G) auch geeigneten – Antragsteller jedoch abgewiesen werden müssen (zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer derartigen Auswahlentscheidung im Lichte des Rechtes auf freie Meinungsäußerung vgl. VfGH 15.03.2001, B 2682/97, mwN).

Die von der Behörde zu treffende Auswahlentscheidung ist eine auf der Basis des Ermittlungsverfahrens zu treffende Prognoseentscheidung, der die im Gesetz angeführten Kriterien im Sinne eines beweglichen Systems zugrunde zu legen sind. Die beiden in § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 PrR-G explizit angesprochenen Prognoseentscheidungen beziehen sich auf die Fragen, bei welchem der Antragsteller „die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen“ und von welchem Antragsteller „zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.“ (vgl. etwa BKS 25.02.2004, GZ 611.078/001-BKS/2003, BKS 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005).

Der BKS betont in seiner ständigen Spruchpraxis, dass es zur Ermittlung der in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G genannten Zielbestimmungen einer Zusammenschau des – keine explizite Zielbestimmung enthaltenden – PrR-G mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG-Rundfunk und des Art. 10 EMRK bedarf. Vor diesem Hintergrund können als Ziele des PrR-G die Gewährleistung der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, die Ausgewogenheit der Programme, die Unabhängigkeit der Personen und Organe sowie die Sicherung der Kommunikationsfreiheit im Sinn des Art. 10 EMRK als Gesetzesziele angesehen werden. Auch die Schaffung einer vielfältigen Hörfunklandschaft ist als Ziel des PrR-G anzusehen (vgl. u.a. BKS 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005).

Die der Entscheidung zugrunde zu legenden Zielsetzungen des Privatradiogesetzes werden in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G – demonstrativ – angeführt, wobei die insgesamt „bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt“ besonders hervorgehoben ist, da sie an erster Stelle genannt wird, aber auch im letzten Halbsatz dieser Bestimmung neuerlich – im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Spartenprogrammen – betont wird. Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist, dass der im Regionalradiogesetz noch enthaltene Zusatz, wonach es auf die größere Meinungsvielfalt *im Programm* ankomme, entfallen ist, es also nicht mehr allein auf die Binnenpluralität, sondern vielmehr auf die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet insgesamt ankommt (Außenpluralität). Diese Bestimmung ist auch im Zusammenhang mit den durch das PrR-G gegenüber dem RRG deutlich liberalisierten Beteiligungsbestimmungen für Medieninhaber zu sehen. Eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts ist folglich die Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt (VfGH 25.09.2002, B 110, 112 u. 113/02; VwGH 15.09.2004, Zl. 2002/04/0142).

Zudem wird als weitere Zielsetzung das Angebot eines eigenständigen, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmenden Programms angeführt. Das zweite Entscheidungskriterium (§ 6 Abs. 1 Z 1 2. Satzteil iVm Z 2 PrR-G) stellt somit darauf ab, dass der Vorrang jenem Antragsteller einzuräumen ist, von dem im Programm ein größerer Umfang an eigengestalteten Beiträgen zu erwarten ist. Daraus ist abzuleiten, dass ungeachtet der Zulässigkeit der Übernahme von Mantelprogrammen jener Antragsteller unter dem Gesichtspunkt der Z 2 höher zu bewerten ist, der solche Mantelprogramme in geringerem Umfang zur Programmgestaltung einsetzt. Bei der Anwendung dieses Kriteriums ist laut ständiger Spruchpraxis des BKS allerdings auch der systematische Zusammenhang mit § 9 PrR-G und der Ermächtigung zur Übernahme von Mantelprogrammen nach § 17 PrR-G zu beachten, die grundsätzlich eine gewisse Verschränkung von Medieninhabern für den Aufbau eines wirtschaftlich lebensfähigen privaten Hörfunkmarktes gestatten (vgl. etwa BKS 30.11.2001, GZ 611.131/004-BKS/2001).

Wie der VfGH in seinem Erkenntnis vom 25.09.2002, B 110, 112 u. 113/02, festgehalten hat, ist die Auswahlentscheidung zudem auf Grundlage der §§ 5, 7, 8, 9, 16 und 17 PrR-G zu treffen.

4.6.2. Berücksichtigung der bisher ausgeübten Zulassung nach § 6 Abs. 2 PrR-G

Im gegenständlichen Fall kommt § 6 Abs. 2 PrR-G keine Bedeutung im Auswahlverfahren zu, da es sich hinsichtlich der zu vergebenden Zulassung um eine Erstzulassung für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet handelt, und

daher noch keiner der Antragsteller die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat.

4.6.3. Abwägung zwischen Vollprogrammen und Spartenprogrammen

Für Spartenprogramme gilt § 6 Abs. 1 PrR-G, wonach zu beurteilen ist, ob im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach dem PrR-G verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist. Aus § 16 Abs. 6 PrR-G ergibt sich, dass Spartenprogramme solche Programme sind, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte beschränkt sind.

Aus dem Antrag des Vereins Radio Maria Österreich tritt klar hervor, dass das gesamte Wortprogramm vor einem stark religiös (nämlich römisch-katholisch) geprägten Hintergrund gestaltet wird. Weiters wird ein großer Anteil der Sendezeit der Übertragung liturgischer Feiern gewidmet. Diese strikte inhaltliche Ausrichtung des Wortprogramms wird darüber hinaus im Musikprogramm (Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen sowie Interpreten aus dem Empfangsgebiet) fortgeführt. Das geplante Programm „Radio Maria“ stellt sich somit als ein religiöses Spartenprogramm iSd § 16 Abs. 6 PrR-G dar.

Obleich der Verein Radio Maria Österreich ein an sozial relevanten Themen reichhaltiges Programmangebot bereitzustellen plant, ist dieses in einen sehr religiösen Rahmen eingebunden. Insbesondere die inhaltliche Schwerpunktsetzung auf Themen, die in den Programmen kommerziell orientierter Hörfunkveranstalter kaum in der von Radio Maria Österreich vorgesehenen Tiefe angesprochen werden ist in diesem Zusammenhang besonders zu würdigen. Allerdings richtet sich das geplante Programm damit auch an einen eng gezogenen Adressatenkreis. Insgesamt unterscheidet sich das vom Antragsteller konzipierte Hörfunkprogramm eindeutig von den meisten Vollprogrammen und leistet schon dadurch einen Beitrag zur Meinungsvielfalt; diese Unterschiedlichkeit allein ist für Spartenprogramme jedoch nicht maßgeblich. Vielmehr ist nach ständiger Rechtsprechung von BKS und VwGH entscheidend, ob vor dem Hintergrund des Gesamtangebotes der durch Privatradios im Versorgungsgebiet verbreiteten Programme vom Spartenprogramm ein Beitrag zur Vielfalt der verbreiteten Meinungen zu erwarten ist, der über ein allgemeines Maß hinausgehend als besonderer Beitrag zu werten ist (VwGH 21.04.2004, ZI. 2002/04/0156; BKS 25.11.2005, GZ 611.142/0001-BKS/2005). Hierdurch wird zum Ausdruck gebracht, dass Spartenprogramme grundsätzlich erst dann zu den sonstigen Programmen hinzukommen sollen, wenn bereits eine ausreichende Durchdringung mit Vollprogrammen in einem gewissen Versorgungsgebiet vorliegt (vgl. BKS 06.09.2005, GZ 611.153/0007-BKS/2005).

Das Gesamtangebot an derzeit im gegenständlichen Versorgungsgebiet verbreiteten privaten Hörfunkprogrammen besteht zunächst aus dem im (Hot-) Adult Contemporary-Format für eine jugendliche, urbane Zielgruppe gestalteten Programm der Welle Salzburg GmbH „Welle1“, dem von der N & C Privatrado Betriebs GmbH ebenfalls für eine jugendliche Zielgruppe im Contemporary Hitradio-Format veranstalteten Programm „Energy Salzburg“, dem vom „Freien Rundfunk Salzburg“ produzierten freien Radio „Radiofabrik“, welches über keine spezielle musikalische Formatierung verfügt und dem von der Arabella Privatrado GmbH veranstalteten „Arabella Salzburg“, welches als schlagerähnliches Format mit deutschen Schlagern, deutsch und englischsprachigen Oldies der 50er, 60er und 70er Jahre sowie

Austropop gestaltet ist. Neben diesen in redaktioneller Hinsicht für das Versorgungsgebiet veranstalteten Hörfunkprogrammen ist ferner das Regionalprogramm „Antenne Salzburg“ der Antenne Österreich und Medieninnovationen GmbH und das bundesweite Programm der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH „KRONEHIT“ in Salzburg zu empfangen. Beide können im Wesentlichen als Adult Contemporary-Formate bezeichnet werden, wobei ersteres sich als Regionalradio für das Bundesland Salzburg versteht, während die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH ein bundesweites Hörfunkprogramm ausstrahlt. Wenn daher auch dem Programm „Antenne Salzburg“ eine Bezugnahme zur Stadt Salzburg nicht abgesprochen werden kann, hat dieses als Regionalprogramm dennoch das gesamte Bundesland Salzburg abzubilden. Damit gibt es in redaktioneller Hinsicht derzeit vier spezifisch auf die Stadt Salzburg Bezug nehmende Hörfunkprogramme. Hinsichtlich der Musikfarbe sind - neben dem Freien Rundfunk Salzburg – diese entweder in der Musikprogrammierung sehr jugendlich und zum Teil mit einer gewissen Nähe zum Adult Contemporary-Format oder auf die ältere Hörerzielgruppe und das Schlagerformat ausgestaltet. Ein breites und durchgehend vielfältiges Musikformatspektrum ist im Versorgungsgebiet daher nicht vorhanden. Gerade aber das Angebot unterschiedlicher Musikformate deckt nicht nur einen Randaspekt der Meinungsvielfalt ab. Weiters sind auch die fokussierten Zielgruppen der bestehenden privaten Rundfunkveranstalter ähnlich. Während die Programme „Welle 1“ und „Energy Salzburg“ ein junges Publikum ansprechen, fokussieren „Arabella Salzburg“ und „Antenne Salzburg“ die ältere Personengruppe.

Vor dem Hintergrund der derzeitigen Situation im Versorgungsgebiet kann daher nicht davon gesprochen werden, dass von einem Spartenprogramm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten wäre, der über jenen Beitrag zur Meinungsvielfalt hinausginge, den auch die verbleibenden Antragsteller für ein Vollprogramm erwarten lassen. Unter Berücksichtigung, dass bisher lediglich eine beschränkte Auswahl unterschiedlicher Musikformate sowie eine derzeit noch unausgewogene Fokussierung der angesprochenen Zielgruppen vorliegt, kann nicht davon ausgegangen werden, dass bereits eine ausreichende Versorgung durch Vollprogramme im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet vorliegt. Daher würde nach Auffassung der KommAustria dem von § 6 Abs. 1 Z 1 zweiter Halbsatz PrR-G postulierten „besonderen“ Beitrag zur Außenpluralität im gegenständlichen Versorgungsgebiet durch ein religiöses Spartenprogramm somit nicht entsprochen werden. Der Antrag des Vereins „Radio Maria Österreich – der Sender mit Sendung“ war daher gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G abzuweisen (Spruchpunkt 4.).

4.6.4. Auswahlentscheidung unter den beantragten Vollprogrammen

Somit sind im Rahmen des Auswahlverfahrens die Vollprogramme der Radio Eins Privatradio GmbH sowie der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH gegeneinander abzuwägen:

Das geplante Programm der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH „Lounge FM“ ist ein kommerzielles 24 Stunden Vollprogramm. Es ist ausgerichtet auf die Kernzielgruppe der 15 bis 55 Jährigen und setzt auf entspannende, sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate aus den Kategorien Chillout und Downbeat, Ambient und NewAge sowie NuJazz und Crossover sowie einem Schwerpunkt auf europäische Interpreten. Der Wortanteil (inklusive Werbung) beträgt wochentags von 06:00 bis 18:00 Uhr zwischen 10 und 15 %, ansonsten zwischen 5 bis 10 % und soll neben Nachrichten zur vollen Stunde, Lokalnachrichten, aktuelle Berichte und

Serviceinformationen, wie Veranstaltungshinweise und Verkehrsmeldungen, enthalten. Der thematische Schwerpunkt der Berichterstattung fokussiert auf die Bereiche Genuss, Design, Fashion, Wellness und Gesellschaft sowie lokale Kulturangebote. Abgesehen von den Nachrichten, welche von „derstandard.at“ produziert und zugekauft werden, soll das geplante Programm zur Gänze von der Antragstellerin eigengestaltet werden. Die Musikplanung erfolgt „synchronisiert“, lokale Interpreten finden Berücksichtigung.

In diesem Zusammenhang ist auf die Rechtsprechung des Bundeskommunikationssenates zu verweisen, wonach die Frage nach der besseren Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G nicht bloß bezogen auf das jeweilige Programm zu beurteilen ist, sondern es vielmehr auch auf die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet insgesamt ankommt (Außenpluralität) und somit auch die bereits ausgestrahlten Programme (also das bestehende „Marktangebot“) bei der Beurteilung zu berücksichtigen sind (vgl. u.a. BKS vom 06.10.2003, GZ 611.092/007-BKS/2003, und BKS vom 25.02.2004, GZ 611.078/001-BKS/2003).

Wie bereits zuvor (unter 4.6.3) dargestellt, umfasst das Marktangebot an Privatradios im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz“ aktuell die Programme „KRONEHIT“, „Antenne Salzburg“, „Energy Salzburg“, „Welle 1“, „Arabella Salzburg“ und „Radiofabrik“. Vor dem Hintergrund obiger Ausführungen ist daher davon auszugehen, dass sich das geplante Programm der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH, welches, bedingt durch die Formatierung als Easy Listening, Downbeat bzw. Chillout Programm, im Wesentlichen auf entspannende, sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate für eine breit gefächerte Zielgruppe fokussiert, somit deutlich vom bisher in diesem Gebiet bestehenden klassischen Mainstream-Programmangebot abhebt.

Auch mit ihrem Wortprogramm setzt die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH verstärkt auf Inhalte unter dem Aspekt der „Entschleunigung“. Darunter sind Beiträge über die Bereiche Genuss, Design, Fashion, Wellness und Gesellschaft sowie lokale Kulturangebote zu verstehen, die thematisch geeignet sind, Ruhe in einen stressigen Alltag zu bringen. Diese Beiträge in der Länge von eineinhalb bis zweieinhalb Minuten sollen über den Tag verteilt ausgestrahlt werden. Ergänzt wird die Berichterstattung durch Welt- und Österreichnachrichten, die jeweils zur vollen Stunde gesendet werden sollen sowie Lokalnachrichten, Verkehrsmeldungen und Veranstaltungshinweise. Bei den Weltnachrichten soll es zudem möglich sein, lokale politische Großereignisse (Landtagswahlen ect.) zu berücksichtigen. Darüber hinaus will die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH auf die Integration von hörergenerierten Inhalten setzen, indem Audio-Weblogs bzw. Weblogs nach sorgfältiger Auswahl durch die Redaktion in das Programm eingebunden werden sollen. Ferner ist zu berücksichtigen, dass auch wenn das Programmkonzept der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH – wie sie selbst betont – seinen Schwerpunkt im Musikprogramm hat, im Rahmen des 10 bis 15%-igen Wortanteils (wochentags, inklusive Werbung) bewusst auf Themen gesetzt wird, die viele Hörer in ihrer Freizeit interessieren und damit einen relevanten Teil ihrer Lebenswelt betreffen. Dieses Angebot aus Informationen über „Genuss, Wellness, Lifestyle und Gesellschaft“ gewährleistet eine für das gegenständliche Versorgungsgebiet zusätzliche, meinungsbildende Informationsquelle und schafft gleichzeitig ein Stück weit Identifikation mit dem Versorgungsgebiet und den Bedürfnissen und Interessen der Salzburger Bevölkerung. Im Lichte der Meinungsvielfalt ist daher auch in Betracht zu ziehen, dass mit einem auf Genuss, Lifestyle, Gesellschaft und Wellness orientierten Wortprogramm ein neuer,

zeitgerechter Impuls für das verfahrensgegenständliche, stark vom Tourismus geprägte Versorgungsgebiet gesetzt werden kann. Obwohl mit einem an der „Entschleunigung“ des hektischen Alltags orientierten Wortprogramms eine sehr spezielle Themenpalette abgedeckt wird, so zeigt ein Vergleich mit dem Wortprogramm der Radio Eins Privatrado GmbH, dass damit durchaus ein gewisser lokaler Mehrwert für das Versorgungsgebiet erzielt werden kann. Anhand des Kriteriums der Meinungsvielfalt war zudem die Nutzung der von der Online-Redaktion der Tageszeitung „Der Standard“ produzierten Nachrichten positiv zu werten, als diese eine Ergänzung der derzeit am Salzburger Hörfunkmarkt angebotenen Nachrichten darstellen. Somit bietet auch das Wortprogramm eine Alternative zu den gängigen Programmangeboten, als neben den klassischen Serviceelementen bewusst auf Themen gesetzt wird, die viele Hörer in ihrer Freizeit interessieren und damit einen relevanten Teil ihrer Lebenswelt betreffen. Dabei muss allerdings berücksichtigt werden, dass der von der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH geplante Wortanteil des Programms „Lounge FM“ von maximal 15% wesentlich geringer ist, als der von der Radio Eins Privatrado GmbH mit bis zu 40% geplante Wortanteil im Programm, sodass das Wortprogramm, auch wenn es sich thematisch vom Mainstream abhebt, keinen entscheidenden Vorteil zu begründen vermag.

Das geplante Programm „LoungeFM“ unterscheidet sich demnach insbesondere hinsichtlich des Musikformats vom derzeitigen bestehenden Angebot und richtet sich zudem an eine Zielgruppe, die in dieser Form bis dato von keinem Hörfunkveranstalter angesprochen wird. Ein derartiges privates Hörfunkprogramm ist im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet derzeit nicht vertreten. Dementsprechend bietet „Lounge FM“ einen zusätzlichen Beitrag zur Vielfalt des Angebots an in Salzburg verbreiteten Programmen, da es das bestehende Programmangebot ergänzt bzw. erweitert.

Im Hinblick auf das Kriterium des Lokalbezuges ist darauf zu verweisen, dass im Zuge der Auswahlentscheidung zu berücksichtigen ist, dass einer Bewerbung umso mehr Chancen zukommen, je konkreter die Darstellung der geplanten Inhalte erfolgt (vgl. BKS 21.04.2008, GZ 611.060/0003-BKS/2008). Aus dem Antrag der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH geht zwar hervor, dass sie beabsichtigt, ein Programm anzubieten, in welchem der Bezug zum Versorgungsgebiet hergestellt werden soll. So sieht das Programmkonzept vor, dass neben nationalen und Weltnachrichten auch Lokalnachrichten und Verkehrsmeldungen sowie Veranstaltungshinweise angeboten werden sollen. Grundsätzlich sei auch möglich, bei den „Weltnachrichten“ lokale politische Ereignisse zu berücksichtigen, dies werde allerdings nur bei Großereignissen von regionaler Bedeutung der Fall sein (z.B. Landtagswahlen). Ferner soll eine Integration von hörergenerierten Inhalten über Audio-Weblogs erfolgen, wodurch eine neue Plattform zur Verfügung gestellt wird, die geeignet erscheint, eine lokale Identifikation der Salzburger Bevölkerung herzustellen und daher insgesamt als positives Element zu würdigen ist. Eine entsprechende Bezugnahme zum Versorgungsgebiet wird ebenfalls dadurch hergestellt, als die Themen Genuss, Design, Fashion, Wellness und Gesellschaft oder lokale Kulturangebote für diese vom Tourismus geprägte Region besondere Relevanz haben. Auch in musikalischer Hinsicht kann durch die Berücksichtigung heimischer Interpreten ein Beitrag zur Berücksichtigung lokaler Interessen geschaffen werden. Allerdings erlauben diese insgesamt eher allgemeinen Angaben lediglich eine ungefähre Einschätzung des lokalen Bezugs, welcher nicht erheblich über die üblichen Lokalangebote hinausgeht, und vermögen daher im Hinblick auf das Kriterium der Bedachtnahme auf die Interessen im Versorgungsgebiet keinen erheblichen Vorteil zu begründen.

Hinsichtlich des „Umfangs an eigengestalteten Beiträgen“ ist festzuhalten, dass das Programm „Lounge FM“ formal zu 100% eigengestaltet sein soll. „Verpackungselemente“ des Programms werden allerdings gemeinsam auch für die Schwestergesellschaften (Entspannungsfunk Gesellschaft m.b.H. und Livetunes Network GmbH) produziert. Promotions- und Gewinnspiele von bundesweiter Bedeutung werden ebenfalls einheitlich gestaltet. Ferner wird die Musikplanung überwiegend „synchronisiert“. Zwar hat der Bundeskommunikationssenat ausgesprochen, dass im Ergebnis formell ein Unterschied besteht, allerdings materiell kein Unterschied zwischen den Fällen erkennbar ist, wenn ein Veranstalter von einem anderen Veranstalter Programm übernimmt, oder ob derselbe Veranstalter die „eigengestalteten“ Beiträge bei zwei Zulassungen ausstrahlt (vgl. BKS 06.10.2003, GZ 611.092/007-BKS/2003). Diese Beiträge können daher nach Auffassung des BKS nicht in den Umfang der eigengestalteten Sendungen einberechnet werden (vgl. BKS 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005). Jedoch ist ein auf mehrere Verbreitungsgebiete angelegtes einheitliches Konzept der Programmzusammenstellung und -gestaltung unter dem Aspekt der Meinungsvielfalt solange nicht von Nachteil für die Auswahlentscheidung, als in einem Verbreitungsgebiet noch kein einem Verbund durch Programmübernahme zuzurechnender Veranstalter sein Programm ausstrahlt (vgl. BKS 01.10.2002, GZ 611.118/001-BKS/2002). Daher ist der Umstand, dass Synergien genutzt werden sollen, im Vergleich mit den Konzepten der Mitbewerber weder im Hinblick auf den Umfang an eigengestalteten Beiträgen noch den Lokalbezug negativ zu bewerten. Diese Nutzung vermag weder die grundsätzliche Eigenständigkeit oder Eigengestaltung des für das gegenständliche Versorgungsgebiet produzierten Programms, noch dessen Bezug zum Versorgungsgebiet von vorneherein in Zweifel zu ziehen (vgl. hierzu BKS 31.03.2005, GZ 611.091/0001-BKS/2005 und GZ 611.112/0001-BKS/2005). Vielmehr erscheint es unter Wirtschaftlichkeitsüberlegungen – immerhin muss das Hörfunkprogramm in einem knapp mehr als 150.000 Einwohner umfassenden Versorgungsgebiet refinanziert werden – durchaus nachvollziehbar. Gemäß der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist es zudem legitim, im Rahmen der Auswahlentscheidung auch Fragen der finanziellen (und damit indirekt auch der organisatorischen) Ausstattung nochmals in die Auswahlentscheidung einfließen zu lassen (vgl. VwGH 28.07.2004, 2002/04/0158; 15.09.2004, 2002/04/0163; 15.09.2006, 2005/04/0246). Die durchaus sparsam angelegte personelle Ausstattung – geplant sind drei Personen für den redaktionellen Bereich im beantragten Versorgungsgebiet – erscheint zudem nicht unrealistisch zur Umsetzung der lokal relevanten Inhalte. Da gemäß § 6 Abs. 1 Z 2 PrR-G nunmehr ebenfalls explizit darauf Rücksicht zu nehmen ist, inwieweit der geplante Umfang an eigengestalteten Beiträgen verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung zulässt, war die seitens der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH dargelegte Nutzung von Synergien insgesamt positiv zu würdigen, wiewohl insgesamt kein großer Unterschied zum beantragten Konzept der Radio Eins Privatradio GmbH festzustellen ist.

Zusammenfassend überzeugt das Konzept der Entspannungsfunk GmbH vor allem dadurch, dass das Musikformat eine bisher in Salzburg nicht bediente Nische abdeckt (vgl. dazu BKS 31.3.2008, GZ 611.074/0005-BKS/2008; VwGH 30.06.2004, ZI. 2002/04/0150). Das von der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH geplante Hörfunkkonzept für Salzburg ist daher hinsichtlich des geplanten Musikformates im Rahmen einer vergleichenden Betrachtung mit dem Konzept der Radio Eins Privatradio GmbH, insbesondere im Lichte des Kriteriums der Meinungsvielfalt, positiv zu bewerten.

Die Radio Eins Privatrado GmbH plant mit ihrem Programm „88,6“ ein auf die Zielgruppe der 14 bis 49 Jährigen ausgerichtetes lokales 24 Stunden Vollprogramm mit einem Musikprogramm im Adult Contemporary-Format, inspiriert vom amerikanischen Jack-FM Format und legt den Schwerpunkt auf Musik jeden Stils. Es orientiert sich nicht nur an erfolgreichen Titeln der 1980er und 1990er Jahre und aktuellen Hits, sondern auch an Raritäten der Musikgeschichte. Österreichische Interpreten sollen „überproportional“ repräsentiert werden. Der 30 bis 40%ige Wortanteil soll den Fokus auf das Versorgungsgebiet richten und insbesondere regionale Nachrichten, Wetter- und Verkehrsinformationen, Veranstaltungshinweise sowie regelmäßige lokale Berichterstattung enthalten. Abgesehen von den Welt- und Österreichnachrichten sowie der unmoderierten Nachtschiene in der Zeit von 19:00 bis 06:00 Uhr ist das Programm eigengestaltet.

Eine vergleichende Betrachtung des von der Radio Eins Privatrado GmbH geplanten Musikprogramms mit dem Programm „Lounge FM“ unter dem Aspekt der Außenpluralität ergibt jedoch hinsichtlich der Radio Eins Privatrado GmbH einen weniger günstigen Befund im Vergleich mit dem bestehenden Marktangebot. Hierzu ist zunächst festzuhalten, dass das von der Radio Eins Privatrado GmbH geplante Musikprogramm zwar nicht als Adult Contemporary-Format bezeichnet wird, es aber starke Ähnlichkeiten mit einem solchen aufweist. Es ergeben sich daher beim Musikformat großflächige Überschneidungen mit den bereits bisher im Versorgungsgebiet empfangbaren Adult Contemporary-Formaten der „KRONEHIT“, der „Antenne Salzburg“ sowie der „WELLE 1“. Insbesondere bestehen weitgehende Überschneidungen mit dem Musikprogramm „Antenne Salzburg“ der Antenne Österreich und Medieninnovationen GmbH, welche ein Musikprogramm im Adult Contemporary-Format verbreitet und sich zudem an eine alters- und interessensmäßig ähnlich gelagerte Zielgruppe (nämlich im Kern an jene der 19 bis 49-jährigen) wie jene der Radio Eins Privatrado GmbH wendet. Damit beschränkt sich der vom geplanten Musikprogramm der Radio Eins Privatrado GmbH ausgehende Vielfaltsbeitrag auf vereinzelte „Raritäten der Musikgeschichte“. Die dadurch bewirkte lediglich punktuelle Unterscheidung von reinen Adult Contemporary-Format lässt allerdings einen geringeren Beitrag zur Meinungsvielfalt im gegenständlichen Verbreitungsgebiet erwarten. Im Unterschied dazu hebt sich das geplante Musikprogramm der Entspannungsrundfunk Gesellschaft sehr stark vom bestehenden Angebot ab.

Auch hinsichtlich des Wortprogramms vermochte die Radio Eins Privatrado GmbH im Hinblick auf das Kriterium der Meinungsvielfalt nicht überzeugend darzulegen, wodurch ihr redaktionelles Programm im Verhältnis zu den im beantragten Versorgungsgebiet bereits empfangbaren Privatradoangeboten hervorsticht. Innerhalb des 30% bis 40%igen Wortanteils sollen neben den zentralen Serviceelementen wie lokale und überregionale Nachrichten und Wetter, tagesaktuelle Themen (Berichterstattung über Großereignisse, Live-Einbindung der Zuhörer, Interviews zu den Bereichen Sport, Kultur und High Society sowie Gewinnspiele) in den Moderationsflächen gesendet werden. Im Vergleich zum bereits bestehenden Angebot vermag das Konzept aber unter Bedachtnahme auf die thematischen Schwerpunkte des wortredaktionellen Programms nicht zu überzeugen. Berichterstattung über Großereignisse und die tagesaktuelle Aufbereitung von Themen aus den Bereichen Sport, Kultur und High Society bilden gleichermaßen den Schwerpunkt der Berichterstattung bei den bereits im Versorgungsgebiet verbreiteten Programmen „Energy Salzburg“, „Welle 1“ sowie „Antenne Salzburg“. Über die zuvor dargestellten Inhalte hinaus lassen sich ansonsten keine detaillierten Inhalte erkennen, die sich deutlich vom bestehenden Angebot abheben und einen neuen Beitrag zur Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet

darstellen könnten und somit die bestehenden Überschneidungen im Musikformat in den Hintergrund treten ließen.

Zwar kann ein höherer Wortanteil zugunsten eines Antragstellers ausgelegt werden (vgl. BKS 14.10.2005, GZ 611.074/0001-BKS/2004), entscheidend für einen höheren Beitrag zur Meinungsvielfalt ist aber die Berücksichtigung des Inhalts der Beiträge (vgl. BKS 18.06.2007, GZ 611.176/0003-BKS/2007). Allein der höhere Wortanteil des Programms lässt daher nicht zwingend auf einen größeren Beitrag zur Meinungsvielfalt im betroffenen Versorgungsgebiet schließen.

Im Rahmen einer vergleichenden Abwägung mit dem Konzept der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH kann ein besonderer Lokalbezug aber auch den dargestellten Wortbeiträgen der Radio Eins Privatrado GmbH nicht entnommen werden. Auch im Konzept der Radio Eins Privatrado GmbH ist abgesehen von den üblichen Serviceelementen, selbst unter Berücksichtigung der eigens für Salzburg konzipierten Morgensendung mit Bedachtnahme auf die tagesaktuellen Themen, kein über das Herkömmliche hinausgehender inhaltlicher lokaler Bezug zu erkennen. Daneben wird im Antrag beispielsweise der Musikanteil von österreichischen Künstlern als „deutlich überproportional“ bezeichnet. Ferner sollen in den Moderationsflächen „Themen die Salzburg bewegen“ aufgearbeitet werden. Ausführungen dazu können dem Antrag jedoch nicht entnommen werden. An dieser Einschätzung vermag auch die von der Antragstellerin geplante, verhältnismäßig gute personelle Ausstattung (vorgesehen sind neun Mitarbeiter) nichts zu ändern, kann dies doch per se nichts über die Umsetzung eines quantitativ und qualitativ hochwertig lokalen Informationsangebotes aussagen. Im Zuge der Auswahlentscheidung ist nämlich wiederum zu berücksichtigen, dass einer Bewerbung umso mehr Chancen zukommen, je konkreter die Darstellung der geplanten Inhalte erfolgt (vgl. BKS 21.04.2008, GZ 611.060/0003-BKS/2008). Neben diesen generellen Bekenntnissen enthält das Konzept der Radio Eins Privatrado GmbH ebenfalls keine konkreteren Darstellungen. Damit lässt aber das von der Radio Eins Privatrado GmbH geplante redaktionelle Programm auch keine stärkere Bedachtnahme auf die Interessen im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz“ erwarten als das Programm der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH.

Insgesamt ist der Beitrag der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH zur Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt höher einzuschätzen als jener der Radio Eins Privatrado GmbH, weil sie insbesondere hinsichtlich des Musikformats als auch hinsichtlich der Zielgruppe ein Segment abdeckt, das derzeit noch nicht im vergleichbaren Umfang durch andere Hörfunkveranstalter bedient wird und sich damit im Verhältnis an einen bisher geringer angesprochenen Personenkreis richtet.

Hinsichtlich des „Umfangs an eigengestalteten Beiträgen“ hat die Radio Eins Privatrado GmbH angegeben, ein in Salzburg eigengestaltetes Programm für Salzburg produzieren zu wollen. Geplant ist, die unmoderierte Nachtschiene in der Zeit von 19:00 bis 06:00 Uhr sowie die von der Radio Content Austria zugekauften Welt- und Österreichnachrichten aus dem Wiener Versorgungsgebiet zu übernehmen. Demnach ist auch von dieser Antragstellerin ein weitgehend eigenständiges und mit Ausnahme der Welt- und Österreichnachrichten eigenproduziertes Programm zu erwarten.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist das Kriterium „Umfang an eigengestalteten Beiträgen“ – für sich alleine – nicht entscheidungsrelevant, weil es vor allem auch darauf ankommt, inwieweit das Programmangebot bzw. die Sendungen

(also auch eigengestaltete Sendungen) auf die Interessen der im Versorgungsgebiet lebenden Bevölkerung Bedacht nehmen. Nur wenn die Anträge der Bewerber nach den Kriterien des § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G als gleichwertig anzusehen wären, müsste dem Kriterium des § 6 Abs. 1 Z 2 PrR-G ausschlaggebende Bedeutung zukommen (vgl. BKS 31.02.2011, GZ 611.033/0004-BKS/2011 unter Verweis auf die Erkenntnisse des VwGH vom 18.02.2009, ZI. 2005/04/0293 und vom 15.09.2006, ZI. 2005/04/0050).

Weder das Konzept der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH noch das Konzept der Radio Eins Privatrado GmbH vermögen daher unter diesem Blickwinkel eine Präferenz begründen. Beide Antragstellerinnen planen ein (nahezu) zur Gänze eigengestaltetes Programm. Dass Synergien mit den anderen Versorgungsgebieten genutzt werden sollen bzw. ein Zukauf der Österreich- und Weltnachrichten stattfinden soll, kann daher – im Sinne obiger Rechtsprechung – für keine der Antragstellerin einen ausschlaggebenden Vorteil begründen.

In einer vergleichenden Auswahlentscheidung konnte daher das Musik- und Wortkonzept der Radio Eins Privatrado GmbH im Lichte der Meinungsvielfalt jenem der Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH nicht vorgezogen werden. Schließlich steht die Zulassungserteilung an die Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH auch im Einklang mit der Empfehlung der Salzburger Landesregierung. Der Antrag der Radio Eins Privatrado GmbH war somit gemäß § 6 Abs. 1 Z. 1 PrR-G abzuweisen (vgl. Spruchpunkt 6.).

4.7. Befristung

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die verfahrensgegenständliche Zulassung für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz“ gilt für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheids.

4.8. Programmgestaltung, -schema und -dauer

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte Programm, das auch Grundlage der gemäß § 6 PrR-G vorzunehmenden Auswahlentscheidung war. Die Festlegung im Spruch des Bescheids, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Entzugsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

4.9. Versorgungsgebiet, Übertragungskapazität und Bewilligung der Funkanlage

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Durch das PrR-G und das KOG wurde die Grundlage für ein „one-stop-licensing“ durch die Regulierungsbehörde gelegt, sodass sowohl die rundfunkrechtliche Zulassung – im Sinne der grundsätzlichen Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk – als auch die fernmelderechtliche Frequenzzuordnung einschließlich der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Funkanlagen der KommAustria obliegt. Entsprechend waren die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten „SALZBURG (Maria Plain) 106,6 MHz“ und „SALZBURG 5 (Nonntal) 95,2 MHz“ nach § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 TKG 2003 zuzuordnen und nach § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 die entsprechende Bewilligung für die Funkanlagen zu erteilen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch festgelegten Übertragungskapazitäten, oder mit anderen Worten als jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufriedenstellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen. Im vorliegenden Fall umfasst das Versorgungsgebiet im Wesentlichen die Stadt Salzburg und Umgebung.

4.10. Kosten

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490,—.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001 mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war (Spruchpunkt 6).

4.11. Feststellung hinsichtlich des technischen Konzepts

Gemäß § 12 Abs. 7 PrR-G hat, wenn die Übertragungskapazität einer Person oder Personengesellschaft zugeordnet wird, die erst anlässlich der Ausschreibung (§ 13) einen Antrag eingebracht hat, diese dem ursprünglichen Antragsteller gemäß Abs. 2 die nachweislich angefallenen Aufwendungen für die Erstellung des technischen Konzepts, das als Grundlage für die Ausschreibung gedient hat, zu ersetzen (zur Geltendmachung dieser Ansprüche siehe § 12 Abs. 8 PrR-G).

Das gegenständliche Verfahren wurde aufgrund des Antrags des Vereins Radio Maria Österreich vom 30.05.2011 eingeleitet. Die technische Prüfung dieses Antrages hat ergeben, dass die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten fernmeldetechnisch realisierbar sind, weshalb die entsprechende Ausschreibung nach § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G erfolgte.

Das technische Konzept des Vereins Radio Maria Österreich diene somit als Grundlage für die verfahrensgegenständliche Ausschreibung vom 21.09.2011 (Spruchpunkt 7.).

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 24. Oktober 2012

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH, z.Hd. Regner Günther Rechtsanwälte GmbH, Rechte Wienzeile 31/7. 1040 Wien, **per RSb**
2. Radio Eins Privatrado GmbH, z.Hd. Lambert Rechtsanwälte OG, Kärntner Ring 12, 1010 Wien, **per RSb**
3. Klassik Radio GmbH & Co. KG, z.Hd. Dr. Michael Krüger Rechtsanwalt GmbH, Seilergasse 4/15, 1010 Wien, **per RSb**
4. Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung, z.Hd. Ing. Christian Schmid, Pottendorferstraße 21, 1120 Wien, **per RSb**

zur Kenntnis in Kopie:

1. Fernmeldebüro für Oberösterreich und Salzburg, **per E-Mail**
2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, **per E-Mail**
3. RFFM **im Hause**
4. Amt der Salzburger Landsregierung, **per E-Mail**

Beilage 1 zu KOA 1.411/12-001

1	Name der Funkstelle	SALZBURG STADT																																																																																																																																
2	Standort	Maria Plain																																																																																																																																
3	Lizenzinhaber	Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH																																																																																																																																
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																
5	Sendefrequenz in MHz	106,60																																																																																																																																
6	Programmname	Lounge FM																																																																																																																																
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	013E02 31	47N50 18	WGS84																																																																																																																														
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	512																																																																																																																																
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	16																																																																																																																																
10	Senderausgangsleistung in dBW	21,8																																																																																																																																
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	26,0																																																																																																																																
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-51,0°																																																																																																																																
15	Polarisation	Vertikal																																																																																																																																
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td style="width: 10%;">Grad</td> <td style="width: 10%;">0</td> <td style="width: 10%;">10</td> <td style="width: 10%;">20</td> <td style="width: 10%;">30</td> <td style="width: 10%;">40</td> <td style="width: 10%;">50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>5,1</td> <td>5,1</td> <td>5,1</td> <td>5,1</td> <td>3,5</td> <td>0,8</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>0,8</td> <td>4,1</td> <td>8,6</td> <td>12,9</td> <td>16,4</td> <td>19,1</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>21,3</td> <td>23,0</td> <td>24,2</td> <td>25,1</td> <td>25,7</td> <td>25,9</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>25,9</td> <td>25,7</td> <td>25,1</td> <td>24,2</td> <td>23,0</td> <td>21,3</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>19,1</td> <td>16,4</td> <td>12,9</td> <td>8,6</td> <td>4,1</td> <td>0,8</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>0,8</td> <td>3,5</td> <td>5,1</td> <td>5,1</td> <td>5,1</td> <td>5,1</td> </tr> </table>			Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	5,1	5,1	5,1	5,1	3,5	0,8	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	0,8	4,1	8,6	12,9	16,4	19,1	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	21,3	23,0	24,2	25,1	25,7	25,9	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	25,9	25,7	25,1	24,2	23,0	21,3	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	19,1	16,4	12,9	8,6	4,1	0,8	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	0,8	3,5	5,1	5,1	5,1	5,1
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																												
dBW H																																																																																																																																		
dBW V	5,1	5,1	5,1	5,1	3,5	0,8																																																																																																																												
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																												
dBW H																																																																																																																																		
dBW V	0,8	4,1	8,6	12,9	16,4	19,1																																																																																																																												
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																												
dBW H																																																																																																																																		
dBW V	21,3	23,0	24,2	25,1	25,7	25,9																																																																																																																												
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																												
dBW H																																																																																																																																		
dBW V	25,9	25,7	25,1	24,2	23,0	21,3																																																																																																																												
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																												
dBW H																																																																																																																																		
dBW V	19,1	16,4	12,9	8,6	4,1	0,8																																																																																																																												
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																												
dBW H																																																																																																																																		
dBW V	0,8	3,5	5,1	5,1	5,1	5,1																																																																																																																												
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																	
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																														
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	8 hex	60 hex																																																																																																																														
		überregional hex	hex	hex																																																																																																																														
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																	
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) Datenleitung																																																																																																																																	
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																														
22	Bemerkungen																																																																																																																																	

Beilage 2 zu KOA 1.411/12-001

1	Name der Funkstelle	SALZBURG 5																																																																																																																																
2	Standort	Nonntal																																																																																																																																
3	Lizenzinhaber	Entspannungsrundfunk Gesellschaft mbH																																																																																																																																
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																
5	Sendefrequenz in MHz	95,20																																																																																																																																
6	Programmname	Lounge FM																																																																																																																																
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	013E03 23	47N47 42	WGS84																																																																																																																														
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	418																																																																																																																																
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	18																																																																																																																																
10	Senderausgangsleistung in dBW	13,6																																																																																																																																
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	13,5																																																																																																																																
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-38,0°																																																																																																																																
15	Polarisation	Vertikal																																																																																																																																
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td style="width: 10%;">Grad</td> <td style="width: 10%;">0</td> <td style="width: 10%;">10</td> <td style="width: 10%;">20</td> <td style="width: 10%;">30</td> <td style="width: 10%;">40</td> <td style="width: 10%;">50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>5,3</td> <td>5,3</td> <td>5,3</td> <td>5,3</td> <td>5,3</td> <td>5,5</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>6,0</td> <td>6,8</td> <td>7,8</td> <td>8,9</td> <td>9,9</td> <td>10,9</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td></td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>11,7</td> <td>12,3</td> <td>12,8</td> <td>13,1</td> <td>13,3</td> <td>13,4</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>13,4</td> <td>13,4</td> <td>13,5</td> <td>13,4</td> <td>13,4</td> <td>13,4</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>13,3</td> <td>13,1</td> <td>12,8</td> <td>12,3</td> <td>11,7</td> <td>10,9</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>9,9</td> <td>8,9</td> <td>7,8</td> <td>6,8</td> <td>6,0</td> <td>5,5</td> </tr> </table>			Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	5,3	5,3	5,3	5,3	5,3	5,5	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	6,0	6,8	7,8	8,9	9,9	10,9	Grad		130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	11,7	12,3	12,8	13,1	13,3	13,4	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	13,4	13,4	13,5	13,4	13,4	13,4	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	13,3	13,1	12,8	12,3	11,7	10,9	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	9,9	8,9	7,8	6,8	6,0	5,5
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																												
dBW H																																																																																																																																		
dBW V	5,3	5,3	5,3	5,3	5,3	5,5																																																																																																																												
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																												
dBW H																																																																																																																																		
dBW V	6,0	6,8	7,8	8,9	9,9	10,9																																																																																																																												
Grad		130	140	150	160	170																																																																																																																												
dBW H																																																																																																																																		
dBW V	11,7	12,3	12,8	13,1	13,3	13,4																																																																																																																												
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																												
dBW H																																																																																																																																		
dBW V	13,4	13,4	13,5	13,4	13,4	13,4																																																																																																																												
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																												
dBW H																																																																																																																																		
dBW V	13,3	13,1	12,8	12,3	11,7	10,9																																																																																																																												
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																												
dBW H																																																																																																																																		
dBW V	9,9	8,9	7,8	6,8	6,0	5,5																																																																																																																												
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																	
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																														
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	8 hex	60 hex																																																																																																																														
		überregional hex	hex	hex																																																																																																																														
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																	
20	Art der Programmmittelübertragung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) Ballempfang Maria Plain 106,6 MHz																																																																																																																																	
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																														
22	Bemerkungen																																																																																																																																	